

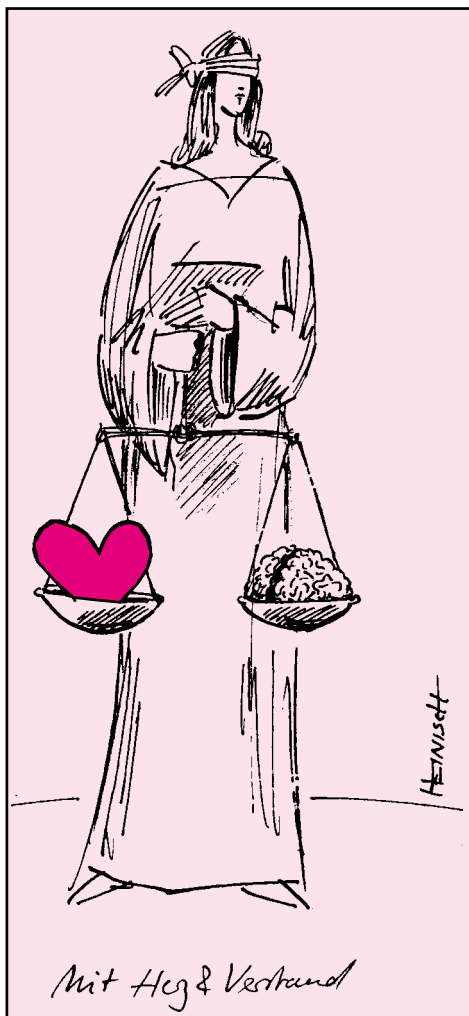
# Mitteilungen

MAV  
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im  
Deutschen Anwaltverein

Januar/Februar  
2002



Aus dem Inhalt	Seite
1. Editorial (RA Dudek)	2
2. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden (RAin Heinicke)	3
3. Teilnahmebedingungen Rednerwettbewerb DAT	4
4. Nachlese:	5
Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde (RA Dr. Schäder)	
Katalognummer nicht 71 - Verzugsschaden (RA Wörten)	
5. Leserbrief zur BRAGO-Reform (RA Dr. jur. Süssenguth, RA Linder)	5
6. Kuriosa:	6
Der Kampf gegen die Uhr (RA Klima)	
Sturm im Wasserglas (RAin Trifari)	
7. Rechtsprechung Streitwertbeschwerdeentscheidung LAG München (RAin Heinicke)	7
8. MAV im Theater, 21.02.02	8
9. Hinweise:	8
Informationsveranstaltung „Sicherheit durch Überwachung?“, 5.2.02 Merkblatt zur Abwicklung von Kfz-Schäden Neuerteilung Fahrerlaubnis Ratgeber Krankenversicherung Automatisiertes Mahnverfahren	
10. Internet - Juristische Links (RA Lang)	10
11. Seminar - Ausdruck macht Eindruck 12./13. April 02	10
12. GI - Rechtsprechung	11
13. Stellenanzeigen und Verschiedenes	15
14. Veranstaltungskalender	22
15. Seminarvorschau - MAV&Schweitzer - <b>Zum Heraustrennen (Heftmitte)</b>	

## Impressum:

### Herausgeber:

Münchener Anwaltverein e.V.  
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle  
Maxburgstr. 4/C 142  
80333 München  
Geschäftszeiten:  
Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr  
**Telefondienst von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr**  
Tel.: 0 89-29 50 86  
Fax: 0 89-29 16 10 46  
Postbank München - Kto. 76875-801  
BLZ 700 100 80

### Redaktion:

Geschäftsstelle  
Justizpalast  
AnwaltServiceCenter  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63  
80335 München  
Geschäftszeiten:  
Mo.–Do. 8.30–15.00 Uhr  
**Telefondienst von 9.00 bis 13.00 Uhr**  
Tel.: 0 89-55 86 50  
Fax: 0 89-55 02 70 06  
Karolina Fesl

### Anzeigenannahme:

Heidi Kinhackl  
Maxburgstr. 4/Zi. 142  
80333 München  
Tel. 0 89-29 50 86 oder  
Fax 0 89-29 16 10 46

Auflage: 3.000 Exemplare; 11 x jährlich

Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Münchener Anwaltverein im Internet:  
<http://www.muenchener.anwaltverein.de>  
E-mail: [m.anwaltverein@t-online.de](mailto:m.anwaltverein@t-online.de)

### Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002 (inkl. MwSt 16%)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die MAV-Redaktion keine Gewähr.

bis 10 Zeilen	30,00 €
viertel Seite	178,00 €
halbe Seite	297,00 €
ganze Seite	534,00 €
Link auf die Homepage zusätzlich	60,00 €

Mehrpreis für Sondergestaltung (Rahmen / Satz / Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluß:

Annahmeschluß der Anzeigen ist der 10. Kalendertag für den vorangehenden Monat.

## Editorial



### Auf die Plätze, MAV

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2002 wird ein Jahr voller Aktion. Der Auftakt, der MAV Neujahrsempfang, liegt bereits hinter uns. Die Seminare beginnen im Februar, melden Sie sich bitte rechtzeitig an - Infos in der Heftmitte zum Heraustrennen.

Derweil beobachten wir, dass die S-Bahn-Werbung der Anwaltsauskunft des DAV (Telefon 01805-181805) für mehr Arbeit bei unseren Mitgliedern sorgt. Bitte prüfen Sie Ihren Eintrag beim DAV, die neuen Anwaltsverzeichnisse sind gerade erschienen, und vor allem in der Spezialistenliste des MAV. Frau Kinhackl und Frau Fesl informieren Sie gerne in unseren Geschäftsstellen.

Der 53. Deutsche Anwaltstag vom 9. bis 11. Mai 2002 wirft seine Schatten voraus. Sie können bereits jetzt das Fach- und Rahmenprogramm im Internet auf der Homepage des DAV besichtigen. Der MAV ist mit drei "Seminaren für Vordenker" vertreten. Für den Rednerwettbewerb beim DAT wollen wir unsere "jungen Kolleginnen und Kollegen" mit einem speziellen Seminar vorbereiten. München war bislang vor allem in der Jury gut vertreten, nutzen Sie jetzt den Heimvorteil!

Wer jetzt nicht startet, fühlt sich vermutlich wie Mariah Carey. Der wurden 57 Millionen Euro dafür angeboten, dass sie vier CD's nicht besingt. Aus dem Kollegenkreis habe ich bislang leider nichts Vergleichbares gehört . . .

Mit den besten Wünschen zum Jahresanfang

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

### ! Hinweis !

Das **AnwaltServiceCenter** ist ab  
4. Februar bis voraussichtlich 5. April 2002  
geschlossen.

Frau Fesl ist in dieser Zeit in Reha.  
Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle  
Maxburgstr. 4/Zi. 142, 80333 München  
Geschäftszeiten: Montag – Freitag von 9–12 Uhr

# Nachrichten und aktuelle Beiträge



Liebe Frau Heinisch  
Liebe Frau Faal

anlässlich des schönen symmetrischen  
Jahresgebiel 2002 wünsche ich  
Ihnen ein ampersanden gutes Jahr  
und grüße Sie herzlich, - bis bald  
Ihr Philipp G.

Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

## ANTIFRUST

In der Schweiz gibt es ein Mückenschutzmittel, das zu meinem stillen Vergnügen „ANTIBRUMM“ heisst. Ganz so einfach ist es mit der Frustabwehr leider nicht, wenn man am Jahresanfang nach der staden Zeit ( die gute Nachricht: es gibt sie doch noch, aber nicht vor Weihnachten, sondern in den ein bis zwei Wochen danach) wieder an den Schreibtisch zurückkehrt. Der vorweihnachtliche Fleiß von Kollegen und Richtern hat eine wahre Springflut an Post erzeugt, die Probleme des Alltags wie Computermacken, Terminkollisionen und krankheitsbedingte Ausfälle im Sekretariat melden sich auch vom Urlaub zurück, da möchte man sich im dunklen Winter manchmal am liebsten morgens gar nicht aus dem warmen Bett in die kalte Welt begeben. Mein persönlicher Arbeitsstart ins neue Jahr hat sich jedenfalls bislang als eine Art Hindernislauf bergauf präsentiert, der einzige gute Vorsatz den ich für dieses Jahr offiziell gefasst habe, ist der, mich nicht runterziehen zu lassen - gute Laune fängt im Kopf an und den trägt man am besten oben. P. Heinisch hat in seiner Neujahrspost ein ausgewogenes und gutes Jahr gewünscht (siehe oben) und daran glaube ich auch im Januar tief.

Spätestens im Mai wird sich das Leben wieder von der liebenswerten Seite zeigen und der **Aufwärtstrend ist an Himmelfahrt** nicht zu bremsen: **Anwaltstag in München vom 9. bis 11. Mai!** Viele spannende Programmpunkte warten, z. B. wird die ARGE Versicherungsrecht am 10. Mai nachmittags die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf das Versicherungsrecht beleuchten und tags zuvor ebenfalls am Nachmittag das Thema Lebensversicherung behandeln. Wer nicht nur in die Nähe, sondern auch einmal in die Ferne schweifen und sich dabei bilden will, könnte auch zur **EYBA** (European Young Bar Association - [WWW.EYBA.ORG](http://WWW.EYBA.ORG)) zur Jahresversammlung nach **Bologna** streben (**2. - 5. Mai**, zeitgleich allerdings in Bologna das Finale der Basketball-Europameisterschaften, so dass schnelle Hotelbuchung zu empfehlen ist). Bologna ist im übrigen eine der schönsten Städte Italiens und für den Juristen eigentlich ein Wall-

fahrtort (...ja, die Reue über die geschwänzten Vorlesungen im Römischen Recht holt mich doch manchmal ein...).

Aber selbstverständlich gibt es auch von Februar bis April viele interessante und lohnende Veranstaltungen, so veranstaltet der **Arbeitskreis Transportrecht in der ARGE Versicherungsrecht am 22. Februar** im Haus der Versicherungskammer Bayern eine **Fachtagung zu ausgewählten Problemen des Transport- und Transportversicherungsrechts** - nähere Informationen über die ARGE oder im AnwaltServiceCenter. Vielleicht lohnt sich auch für Sie der Beitritt zu einer der zahlreichen ARGES des DAV (der Plural ARGEn klingt zwar korrekter, aber so unfreundlich), dort gibt es wirklich tolle Fortbildungsangebote und man kann sich hervorragend mit anderen Kollegen vernetzen.

Ob sich die Münchner Kollegen beim ersten Neujahrsempfang des MAV mit den sonstigen geladenen Gästen gut vernetzt und gemeinsam gut amüsiert haben, kann ich erst im nächsten Heft berichten, unser „event“ liegt nämlich zwischen Redaktionsschluss und Erscheinen dieses Hefts. Der ANTIFRUST-Effekt scheint mir jedoch gewährleistet.

Eigentlich wollte ich an dieser Stelle ein Kleingeflügeltier rupfen, um meinen heftigen **Widerspruch** gegen die **Neujahrsmotivpost unseres Kammerpräsidenten Dr. Ernst** zum Ausdruck zu bringen (RAK-Mitteilungen IV 2001, S 2). Dass nur noch „Unbelehrbare“ sich mit den internen Problemen der Anwaltschaft außerhalb der anzunehmenden Neufassung des Gebührenrechts befassen wollen, kann kaum ernsthaft so gemeint gewesen sein. Aus meiner Sicht ist es hohe Zeit, dass sich endlich einmal nicht nur eine Minderheit, sondern eine Mehrheit der Anwälte mit den internen Problemen befasst - wir möchten schließlich nicht, dass es die anderen tun. **Dann kann sich nämlich eine starke Anwaltschaft mit Gewicht nicht nur zum jeweils wichtigsten oder auch nur aktuellsten Thema einbringen.** Ein kleines Negativbeispiel zur derzeitigen Außenwirkung gleich hinterher: Die Pläne für das neue Ziviljustizzentrum sind komplett ohne Vorinformation, geschweige denn Mitwirkung der Anwaltschaft erstellt....Ob die Wahrnehmung der Anwaltschaft sich verbessert, wenn wir uns auf Kernthemen beschränken, darf ich ganz nachhaltig bezweifeln, meines Erachtens (und in diesem Punkt will ich nicht belehrt sein) brauchen wir die breite Initiative und müssen unsere **Anstrengungen vermehren, nicht nur ökonomischer verteilen.** Trotzdem, die Federn bleiben am Huhn und es bleibt bei einer gestäubten Feder, denn interner Streit ist garantiert unproduktiv.

Harmonische Gemeinsamkeit wünsche ich mir beim zweiten Vereins-Kulturevent des Jahres, dem Theaterbesuch am **21. Februar in der Pasinger Fabrik.** Um **19.00** beginnt die Einführung durch Gisela Maria Schmitz, die das Stück inszeniert hat, um 20.00 Uhr das Stück selbst und bei den guten gastronomischen Möglichkeiten im Anschluss bin ich schon gespannt, wie früh es dann im Anschluss wird. Nähere Einzelheiten auf Seite 8, **Anmeldung über Frau Kinhackl bis spätestens 14.2., 12.00**, Windhundprinzip, 25 Plätze sind für uns reserviert, **Vergnügen garantiert.**

Bewährt auch das Seminar **„Ausdruck macht Eindruck“**, das Gisela Schmitz und Rainer Langewiesche am 12. und 13. April für uns anbieten. Kein Rhetorikseminar, sondern eins, daß den Teilnehmern hilft „authentisch rüberzukommen“ (mein stark vereinfachender O - Ton) Näheres auf Seite 10.

Schmankerl zum Anwaltstag, **speziell für junge Kollegen: Weil wir uns eine rege Teilnahme der Münchner am Redewettstreit (Anmeldung und Einzelheiten siehe Seite 4) wünschen**, erhalten drei Kollegen, die uns ihre ernsthafte Anmeldung mit geeigneten Unterlagen nachweisen, Mitglied des MAV oder des Forums junger Rechtsanwälte im Einzugsbereich unseres Vereins und am 9. Mai nicht älter als 39 Jahre sind, von uns nachträglich die Hälfte der Kosten dieses Seminars erstattet, auch wenn die Anmeldung nicht zur Teilnahmezulassung durch den DAV führt - aber die Münchner werden sich schon durchsetzen. Sozusagen das zweite **MAV-Preis ausschreiben**, am dritten, das wieder für alle Mitglieder offen ist, basteln wir noch.

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

Eher an bereits tätigkeitsgegerbte Anwälte und Anwältinnen richtete sich unter der Rubrik „Verschiedenes“ einer aktuellen SZ die Suchanzeige nach einem **„Anwalt, der sich mit Beamtenbeleidigung auskennt“** - wir erwägen nun die Eröffnung einer neuen Tätigkeitsschwerpunktsangabe, über die „Spielregeln“ unserer Spezialistenliste im nächsten Heft ein kurzer Beitrag des Geschäftsführers RA Dudek.

Nach dem letzten Redaktionsschluss ging die traurige Nachricht ein, dass der Vorsitzende des Notarvereins, **Dr. Peter Lichtenberger** plötzlich im Dezember verstorben ist. Wer je das Vergnügen hatte, diesen geistreichen Mann voll hintergründigem Humor kennenzulernen, wird dauerhaft und gerne daran zurückdenken. Kurz vor dem Redaktionsschluss dieser Ausgabe eine weitere Todesnachricht: Die Witwe des MAV-Gründungsmitglieds Dr. Eugen Leer („Ski-Lex“), **Frau Kollegin Dr. Louisa Leer** ist nach längerem Altersleiden ihrem im letzten Jahr gestorbenen Mann gefolgt. Ich habe sie vor einigen Jahren anlässlich von Veranstaltungen des Deutschen Juristinnenbunds noch kennenlernen dürfen, Vorbilder sind rar, diese lebenswürdige, gescheite und bescheidene Kollegin ist eines gewesen.

Bis zum Wiederlesen im März  
Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## §\*§\*§

### TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUM

#### **DAV-Rednerwettbewerb DAT 2002 in München**

#### Teilnahmebedingungen

##### **I. Teilnehmer**

1. Der Teilnehmer muss Mitglied eines dem Deutschen Anwaltverein angehörenden örtlichen Anwaltvereins oder Mitglied des Forums Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein.
2. Der Teilnehmer darf am 9. Mai 2002 nicht älter als 39 Jahre sein.

##### **II. Die Rede**

Der Redner wählt und konkretisiert sein Thema aus den Generalsujets:

- Der Einheitsjurist muss bleiben / Der Einheitsjurist muss weg
  - Gibt es männliche, gibt es weibliche Anwaltsprache?
  - Strafen auf Verdacht?
1. Die Konkretisierung kann fiktiv, real, historisch, aktuell, futuristisch oder in anderer Weise vorgenommen werden.
  2. Die Rede kann Plädoyer, Bericht sein oder eine andere gewählte Struktur haben. Sie sollte jedoch anwaltlich und juristisch sein.
  3. Die Rede kann frei gehalten werden oder nach Manuskript erfolgen. Das Manuskript ist Stütze, nicht Lesetext.
  4. Die Redezeit darf 15 Minuten nicht übersteigen.
  5. Beurteilt werden die Rede nach ihrer rhetorischen Überzeugungskraft und Gestalt, d.h.
    - nach ihrer argumentativen Schlüssigkeit,
    - nach ihrer emotionalen Lebhaftigkeit und Eindringlichkeit,
    - nach ihrer Sprache und ihrem Stil,
    - nach Vortrag und Körpersprache.

##### **III. Die Vorauswahl**

1. Der Teilnehmer legt zur Vorauswahl den Text, Stichworte oder wenigstens sein ausführliches Konzept mit Gliederung vor.
2. Die Vorlage erfolgt auf Blanko-Papier ohne Nennung des Namens des Teilnehmers. Die Jury entscheidet über die Vorauswahl nach dieser anonymisierten Form.
3. Die Vorlage ist mit einem Begleitschreiben zu versehen, das Name und Anschrift sowie Angaben zur Mitgliedschaft in einem Anwaltverein und das Geburtsdatum enthält. Die Vorlage der Rede und das Begleitschreiben sind von der Geschäftsstelle des DAV durch eine Kennziffer zu verknüpfen.
4. Die Vorlage hat bis zum 20. März 2002, Eingang bei der DAV-Geschäftsstelle in Berlin, zu erfolgen.
5. Die Jury wählt eine zusammen mit dem Präsidenten des DAV zu bestimmende Zahl der Teilnehmer aus, die an dem eigentlichen Redner-Wettstreit am 9. Mai 2002 in München teilnehmen.
6. Den Teilnehmern wird das Ergebnis der Vorauswahl mitgeteilt.

##### **IV. Der Rednerwettbewerb**

1. Den Ablauf des Rednerwettstreits am 9. Mai 2002 bestimmt die Jury einvernehmlich mit dem Präsidenten des DAV.
2. Der Wettstreit ist öffentlich.
3. Die Jury entscheidet über den 1., 2. und 3. Preisträger.
4. Der Preis für den 1. Preisträger beträgt EUR 2.500, der für den 2. Preisträger EUR 1.000 und der für den 3. Preisträger EUR 500.
5. Die Jury entscheidet darüber, welche zwei von diesen drei Preisträgern in der Zentralveranstaltung des Anwaltstages am 10. Mai 2002 in München ihre Rede vortragen.
6. Die Preisträger erhalten eine Urkunde.
7. Die Teilnehmer am Wettstreit erhalten einen pauschalierten Zuschuss zu den Reisekosten, den das Präsidium des DAV festlegt, außerdem die Berechtigung zur unentgeltlichen Teilnahme am Deutschen Anwaltstag 2002 einschließlich der Abendveranstaltung des 10. Mai 2002.

##### **V. Die Jury**

1. Die Jury besteht aus

RA Dr. Bernd Hirtz	Rechtsanwalt
Dr. Lore Peschel-Gutzeit	Justizsenatorin a.D. der Freien Hansestadt Hamburg
RAuN Dr. Ulrich Scharf	Vizepräsident der BRAK
Prof. Dr. Gert Ueding	Universität Tübingen,
Dr. Thilo von Trotha	Seminar für Allgemeine Rhetorik
	Präsident des Verbandes der Redenschreiber
2. Den Vorsitz führt Herr RA Georg Prasser, Vizepräsident des DAV.

##### **VI. Sonstiges**

1. Der Präsident kann die Teilnahmebedingungen veränderten Gegebenheiten anpassen.
2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

DAV-Geschäftsstelle  
Berlin

## NACHLESE

### Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Nichtbegründung eines Urteiles durch das Landesarbeitsgericht

„Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen, wir nehmen Bezug auf unsere Ausführungen zur Nichtbegründung eines Urteils durch das Landesarbeitsgericht sowie der ZPO-Reform abgedruckt in Mitteilungen Dezember 2001 Seite 9 bis 10.

Ergänzend hierzu übersenden wir das in dem von uns betriebenen Verfahren ergangene Urteil des Bundesverfassungsgericht, das erwartungsgemäß der Verfassungsbeschwerde **stattgegeben** hat, da das landesarbeitsgerichtliche Urteil nicht innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist begründet wurde. Die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes wurden für gegenstandslos erklärt und das Verfahren an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichtes München zurückverwiesen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
RA Dr. Gerhard Schäder, München"

**Urteil in der Homepage des MAV abrufbar!**

## §\*§\*§

### Katalognummer nicht 71 - Verzugsschaden

(Mitteilungen Oktober 2001, Seite 7)

„Im Mitteilungstext heißt es, es gehe um eine "Anspruchsbezeichnung für nicht anrechenbare Auslagenpauschalen der Rechtsanwälte aus vorgerichtlicher Tätigkeit, die im Mahnverfahren als Verzugsschaden beansprucht werden können". Die verbale Bezeichnung der neuen Katalognummer 71 lautet dann aber „Verzugsschaden (nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten aus vorgerichtlicher Tätigkeit)".

Es liegt auf der Hand, dass nicht anrechenbare Auslagenpauschalen der Rechtsanwälte etwas anderes sind als nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten. Unser Kollege Dr. Schnitzer hat sich deshalb mit dem Amtsgericht Coburg in Verbindung gesetzt und von dort die „amtliche“ Beschreibung der neuen Katalognummer erhalten. Auch hier ist die gleiche Unklarheit: In der Rubrik „Anspruchsbezeichnung“ heißt es „Verzugsschaden (nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten aus vorgerichtlicher Tätigkeit)".

In der Rubrik „Besonderheiten“ heißt es dann, dass neben dieser Katalognummer keine gleichartige Nebenforderung aus § 118 Absatz 2, § 26 BRAGO zulässig sei. Warum hier auf § 118 II Bezug genommen wird, wäre noch zu hinterfragen. In der gleichen Rubrik ist aber dann noch zusätzlich angegeben: „maximale Forderungshöhe 46,40 DM (23,72 Euro) und die Überschreitung soll zu einem Fehler führen.

RA Friedrich Wörten, Nördlingen"

### LESERBRIEFE zum Thema BRAGO-Anpassung

(RA Dr. jur. Rolf Süssenguth, RA u. Notar Klaus Linder)

## \*§\*

„Den Mitteilungen Dezember 2001 konnte ich auf Seite 6 entnehmen, dass ein Entwurf einer Expertenkommission für ein neues Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorliegt und dass die darin enthaltenen Vorschläge vom Deutschen Anwaltverein positiv bewertet werden.

Mit höchstem Erstaunen und Unbehagen habe ich zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 32 des oben genannten Entwurfs eine Höchstgrenze von € 100,00 als Erstberatungsgebühr eingeführt werden soll und damit eine deutliche Reduzierung der bisherigen maximalen Erstberatungsgebühr von DM 350,00 (€ 178,95) stattfinden soll.

Ich bitte Sie, mir für die Gründe dieser Reduzierung und die diesbezügliche positive Bewertung durch Sie Informationen und eine entsprechende Stellungnahme zukommen zu lassen.

Anhand meiner bisherigen Berufserfahrung konnte ich feststellen, dass die Erstberatungsgebühr gemäß § 20 I BRAGO und der dortige Höchstbetrag von DM 350,00 (€ 178,95) sehr häufig zur Anwendung kam. Grund hierfür war regelmäßig, dass ein Mandant mit einem neuen Problem zur Beratung erschien und bei mir als Rechtsanwalt und Rechtspflegeorgan quasi an „vorderster Front“ zunächst einmal mit seinem Problem rechtliches Gehör finden wollte. Gerade wenn das Begehren des Mandanten - sei es aus materiellem Recht oder auf Grund von Beweisfragen - äußerst fragliche oder gar schlechte Erfolgsaussichten hatte, war es meine Aufgabe als Rechtsanwalt, die entsprechende Rechtslage dem Mandanten so zu erläutern, dass er die Grundsatzentscheidungen hinter den für ihn ungünstigen rechtlichen Regelungen verstehen und akzeptieren konnte.

Zusammen mit der vorausgehenden - oft schwierigen - Ermittlung des rechtlich relevanten Sachverhalts, bei der es häufig dem Mandanten wichtig ist, dass ein ausgebildeter Jurist, sei es Anwalt oder Richter, ihm genau und wohlwollend zuhört, ergeben sich regelmäßig Gesprächsdauer von einer guten halben Stunde bis zu einer knappen vollen Stunde.

Gerade bei ungünstigen Beratungsergebnissen erschien uns bisher eine Abrechnung dieser Tätigkeit im Rahmen einer Erstberatungsgebühr häufig als angemessen und für alle Beteiligten als zufriedenstellend.

Eine Abrechnung dieser Tätigkeit mit der neuen Höchstgrenze von maximal € 100,00 wäre hingegen nicht mehr als kostendeckend anzusehen, so dass regelmäßig eine anderweitige Abrechnung oder eine Honorarvereinbarung unvermeidlich wäre. Gerade auch im Hinblick auf den Leistungsumfang von Rechtsschutzversicherungen erscheint mir dies sehr problematisch.

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. jur. Rolf Süssenguth, Puchheim"

*Anmerkung: Die Kappungsgrenze für die Erstgebühren beträgt nach der derzeitigen BRAGO-Fassung 180 €*

## §\*§\*§

Sicherlich haben Sie inzwischen auch von dem Entwurf eines „Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ Kenntnis erhalten, welches angeblich noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll. Hierzu wurde im Anwaltsblatt 12/2001, S. 661 sowie in der BRAK -Mitteilung 6/2001, S. 284 berichtet. Insbesondere der DAV behauptet u. a. die Strukturreform berücksichtige die Änderungen des Berufsbildes, wonach nicht mehr der Prozessvertreter im Mittelpunkt stehe, sondern der Ratgeber und Streitschlichter. Die Abschaffung der (zivilprozessualen) Beweisgebühr führe nicht zu einer "Verschlechterung der Gebührensituation der Anwaltschaft insgesamt".

Aufgrund einschlägiger Erfahrungen im Zusammenhang mit der völlig unzureichenden BRAGO-Anpassung aus dem Jahre 1994 haben wir hier sofort nach Erhalt des Entwurfs des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes mit beträchtlichem Zeitaufwand die Anwaltsgebühren im Zivilprozess nach altem (1994) und geplantem neuem Recht verglichen (nach Umrechnung in Euro) und sind zu folgendem Ergebnis gelangt:

Im Zivilprozess 1. Instanz mit Beweisaufnahme sollen wir im Durchschnitt nach neuem Recht 19 % weniger als 1994 erhalten; ohne Beweisaufnahme bekommen wir im Durchschnitt 20,6 % mehr. Es soll also eine Mischkalkulation stattfinden, bei der es für die zeitaufwendigeren Zivilprozesse mit Beweisaufnahme deutlich weniger Gebühren geben soll als auf der Gebührenbasis 1994! Bei den Gebühren des zivilprozessualen Berufungsverfahrens soll es durchschnittlich mit Beweisaufnahme 23,5 % weniger als 1994 geben, ohne Beweisaufnahme 15,2 % mehr. Bei den PKH-Gebühren ergibt sich ein ganz ähnliches Bild. Diese Art Mischkalkulation soll offensichtlich dazu dienen, den Anwalt zu zwingen, eine rechtlich gebotene Beweisaufnahme - zu Lasten des Mandanten - möglichst zu ver-

meiden, andernfalls er mit nicht mehr kostendeckenden Gebühren abgestraft wird. Diese besondere Art der „Deckelung“ dürfte nicht nur dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip widersprechen, sondern auch zu Regressansprüchen des Mandanten gegen den Anwalt führen, der aus Gebührengründen nicht dem Prinzip des sichersten Weges entsprechend so vorträgt, dass den Interessen des Mandanten am besten gedient ist.

Im Übrigen hat eine vergleichende Gegenüberstellung der einzelnen Gebührenwertstufen der verschiedenen Gegenstandswerte nach altem und neuem Recht (§ 11 BRAGO und § 12 RVG-E) ergeben, dass u. a. auch die Gebührenwertstufen einfach halbiert wurden. Dies führt zu erheblichen Differenzen, weil nicht genau mit Euro = 1,9583 DM umgerechnet wird, so dass in der Regel die neuen Gebührenwertstufen niedriger als die alten sind.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass angesichts des Zeitaufwands, welchen unsere Vergleichsberechnungen erforderlich gemacht haben, sich die dafür zuständigen Mitglieder der Expertenkommission, die dazu noch ehrenamtlich tätig waren, im Detail mit solchen Berechnungen beschäftigt haben. Ich füge deshalb für Sie einen Satz Kopien der von uns erstellten Vergleichsberechnungen zu Ihrer Information und Überprüfung bei.

Es ist nach alledem größte Skepsis gegenüber diesem Gesetzesentwurf angebracht. Ich rege deshalb an, auf entsprechende Änderungen hinzuwirken.

RA und Notar Klaus Linder, Rosdorf

## KURIOSA

### \* § \*

#### Kampf gegen die Uhr heute: Paris

Auszug aus der Zeitschrift der Kammer Paris

■ « *L'usage de rollers entre la chambre d'accusation et les locaux de l'ordre est désormais interdit au même titre que celui de tout autre véhicule. Un récent accident survenu devant le greffe de la chambre a rappelé les dangers de cette pratique, surtout en robe* », informé *Le Bulletin du bâtonnier, hebdomadaire des avocats* « près » la cour d'appel de Paris.

Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche

Auszug aus der monatlichen Zeitschrift der Anwaltskammer Paris (Bulletin du bâtonnier)

„Die Benutzung von Inline Skates zwischen der Strafkammer und den Räumlichkeiten der Anwaltskammer ist nunmehr untersagt. Dies trifft auf andere Fortbewegungsmittel ebenfalls zu. Ein neuerlicher Unfall vor der Geschäftsstelle der 9. Kammer führte vor Augen, wie gefährlich diese Vorgehensweise werden kann, besonders bei Tragung der Anwaltsrobe.“

Mitgeteilt und überreicht von RA, Avocat a la Court Christian Klima, München

### §\*§\*§

#### Sturm im Wasserglas oder der fliegende Hund

Manchmal zeigt die Staatsanwaltschaft an unerwarteter Stelle feurigen Einsatz, der erst durch zähes anwaltliches Dagegenhalten aus-

gebremst werden kann. Weil der Sachverhalt so hübsch skurril ist, nachfolgend die von Frau Kollegin Trifari übermittelte Aktenauszüge des schließlich nach § 170 II StPO eingestellten Verfahrens:

#### „Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen zur Last:

Am 13.04.2001 gegen 17:00 Uhr traten Sie den von Frau ... geführten bereits 10 Jahre alten Hund auf der Gotthardstraße in München mit dem Schuh in die rechte Seite, dass der Hund vor Schmerzen aufjaulte und ein wenig durch die Luft flog.

Dieses Verhalten ist strafbar als Verstoß g.d. Tierschutzgesetz gemäß § 7 Nr. 2 TSchG.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, gemäß § 153 a Abs. 1 Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen, wenn Sie

1. der vereinfachten Verfahrenserledigung bis zum 9.10.01 unter Verwendung des anliegenden Formblattes zustimmen und
2. folgende Auflage(n) bis zum 9.10.01 erfüllen:  
Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 1.000,00 DM (eintausend Deutsche Mark) zugunsten Tierschutzverein LKS Pfaffenhofen e.V."

#### Erste anwaltliche Stellungnahme für den Beschuldigten:

„1. Zur Veranschaulichung der Tat wird ein Foto des Tatortes beigelegt. Nach Angaben aller Beteiligten stand das Tatobjekt, der Hund, an der Mauer. Nach Angaben des Beschuldigten stand der Hund mit der rechten Seite zur Mauer wie mit der linken Seite zum freien Gehsteig an dem linken grünen Eck bei dem Kreuz. Schon aus rein technisch gesehen ist es daher nicht möglich, dass der Beschuldigte den Hund in die rechte Seite treten konnte und dieser gleichzeitig durch die Luft flog. Zudem ist nicht glaubhaft, dass der Fußabdruck in dem Fell zu sehen war, da durch einen Stoß in die Seite kaum der Fußabdruck im Fell zu sehen sein dürfte.“

2. Die Anzeigenerstatterin glaubt gesehen zu haben, dass ihr Hund getreten wurde. Ob dies von ihr und von der Zeugin tatsächlich gesehen wurde, steht nicht fest. Der Beschuldigte räumt ein, dass er den Hund durch festes Stampfen in den Boden erschreckt hat. Dieses Aufjaulen durch den Schreck und das Zurückweichen des Hundes erschien der Anzeigenerstatterin derartig, dass sie annahm, dass der Beschuldigte ihren Hund getreten habe. Einen eindeutigen Beweis hierfür gibt es aber nicht.

3. Des weiteren wird nochmals um Hinweis gebeten, warum das Treten eines Hundes nach § 7 Nr. 2 TSchG strafbar sein soll. Sollte schon das Treten eines Hundes nicht strafbar sein, dann wird beantragt, dass das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird.“

#### Antwort STA auf Schriftsatz v. 11.10.01

„Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin, wie unschwer zur erkennen sein müsste, handelt es sich bei der Angabe „§ 7 Nr. 2 TSchG“ in der Verfügung nach § 153a StPO um einen Schreibfehler. Die zutreffende Vorschrift ist § 17 Nr. 2 TSchG.“

#### Zweite anwaltliche Stellungnahme für den Beschuldigten

„Zu dem oben genannten Ermittlungsverfahren wird nochmals wie folgt Stellung genommen:

1.) Sowohl die Anzeigenerstatterin als auch ihre Begleiterin gingen vor dem Hund her, etwa in der Mitte des Gehsteiges. Erst als der Hund aufheulte, drehten Sie sich um und sahen nach ihm. Als der Beschuldigte neben dem Hund stand und ihn angeblich getreten hat, konnten dies die beiden Damen nicht sehen, da der Beschuldigte hinter ihnen war. Es fehlt der sichere Beweis zur Tat.

Daher ist schon aus tatsächlichen Gründen das Verfahren einzustellen.

2.) Des weiteren ist fraglich, ob § 17 Nr. 2 TSchG tatbestandlich erfüllt ist. Dazu müsste der Beschuldigte aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden dem Tier zugefügt haben. Rohheit ist nicht unbedingt schon bei einem Fußtritt erfüllt .... Die angebliche Empfindlichkeit in der Leiste des Hundes kann andere Ursachen haben und reicht ohne-

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

hin nicht für erhebliche Schmerzen aus. Auch aus tatbestandlicher Sicht ist § 17 Nr. 2 nicht erfüllt.

3.) Sollte dennoch von Ihnen der Straftatbestand bejaht werden, so erscheint wegen der geringen Schuld jedenfalls ein Bußgeld in Höhe von DM 1.000,00 völlig überhöht. Schon bei Körperverletzungen an einem Menschen wird in der Regel die Hälfte an Geldbuße angesetzt. Daher ist für den Tierschutz jedenfalls ein geringerer und angemessener Betrag anzusetzen."

**Das Verfahren wurde dann nach § 170 II StPO eingestellt**  
Mitgeteilt von RAin Domenica Trifari, München

## RECHTSPRECHUNG

**Streitwertbeschwerdeentscheidung des LAG München, Az. 9 Ta 354/01**  
**Erfolgreich angegriffen wurde folgender Beschluss der 35. Kammer des Arbeitsgerichts München:**

*„Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit in dem am 07.09.2001 durch Vergleich beendeten Verfahren wird nach Anhörung der Beteiligten auf DM 3587,70 für das gesamte Verfahren DM 3587,70 für den Vergleich festgesetzt (§§ 12 Abs. 7 ArbGG, §§ 3 ff ZPO, § 10 Abs. 1 BRAGO)*

Gründe:

*Der Gegenstandswertfestsetzung liegt folgende Berechnung zu Grunde:*

*Für den Feststellungsantrag im Schriftsatz vom 26.02.2001 (Blatt 2) ist das Bruttoarbeitsentgelt des Klägers für den Zeitraum 19.02.2001 bis 31.03.2001 maßgeblich.*

*(Februar: 2200: 20 x 8 = 880,- DM brutto, März 2200 DM brutto) Die Abrechnungs- und Zahlungsklage für Februar und März 2001 (Blatt 24 der Akte) konnte nicht eigens bewertet werden, da der Zeitraum der Entgeltzahlungsforderung identisch mit dem Zeitraum der Kündigungsschutzklage ist.*

*Hinzu gerechnet werde die vom Kläger beantragte Urlaubsabgeltung von 507,70 DM brutto. Die Vorsitzende Finke, Richterin am Arbeitsgericht"*

**Antragsgemäß auf Beschwerde abgerundet vom LAG**

*„... hat die neunte Kammer des Landesarbeitsgerichtes München durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Dunkl ohne mündliche Verhandlung am 20. November 2001 beschlossen:*

*Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 2) wird der Beschluss des Arbeitsgerichtes vom 25.10.2001 35 Ca 2985/91 - abgeändert:*

*Der Gegenstandswert für Verfahren und Vergleich wird auf DM 6.808,04 festgesetzt.*

Gründe:

1. Die Vergütung für die Zeit vom 19.2. bis 31.3.2001 war neben dem Gegenstandswert für den Kündigungsschutzantrag festzusetzen und mit diesem zu addieren. Die Frage, ob eine Streitwertaddition stattzufinden hat, wenn mit der Kündigungsschutzklage zugleich Vergütungen geltend gemacht werden, die nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erklärt worden ist, fällig geworden sind, ist streitig (vgl. die Nachweise bei Germelmann/Matthes/Prütting § 12 ArbGG Rz. 105), wird aber vom BAG (16.11.1968 AP Nr. 17 zu § 12 ArbGG) verneint mit der Begründung, dass es sich hierbei um wirtschaftlich identische Ansprüche handele, und der Feststellungsanspruch die Rechtsgrundlage für die Vergütungsforderung bilde (ebenso LAG Bremen MDR

1983,170; Germelmann/Matthes/Prütting § 12 ArbGG Rz. 106) Diese Auffassung überzeugt jedoch nicht. Sie widerspricht § 5 ZPO. Der soziale Schutzzweck des § 12 Abs. 7 S. 1 ArbGG ist nur auf Feststellungsklagen beschränkt, wie sich aus den §§ 12 ff GKG und 3 bis 9 ZPO ergibt, die weit höhere Streitwerte versehen. Die Streitwertbegrenzung in § 12 Abs. 7 ArbGG kann somit nur für die Bestandsstreitigkeiten sowie Kraft der ausdrückliche Regelung für Abfindungen und diesen zu Grunde liegenden Auflösungsanträgen Bedeutung haben. Eine Privilegierung für Gehaltsansprüche enthält § 12 Abs. 7 ArbGG nicht. Würde man dies dennoch annehmen, so müssten konsequenterweise alle vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängigen Ansprüche (auf Urlaub, Gratifikation usw.) bis zur Höhe eines Vierteljahresverdienstes in den Streitwert nach § 12 Abs. 7 ArbGG einbezogen werden; dies wird jedoch von niemandem vertreten. Eine Streitwertprivilegierung über den Wortlaut des § 12 Abs. 7 ArbGG hinaus würde auch nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Dieser gibt sich aus der Kostennovelle vom 20.8.1975, mit der § 12 Abs. 7 S. 2 ArbGG neu eingeführt wurde, und wonach entgegen den Vorschriften des GKG a.F. der Streitwert für Rechtsstreitigkeiten auf wiederkehrende Leistungen nicht auf den 5-fachen, sondern auf den 3-fachen Jahresbetrag begrenzt wurde, wobei entgegen 17 Abs. 4 GKG Rückstände nicht hinzugerechnet werden. Hätte der Gesetzgeber für Zahlungsansprüche eine weitere Privilegierung gewünscht, so hätte es nahe gelegen, diese ebenfalls im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

Die Streitgegenstände von Kündigungsschutzklage und Zahlungsklage sind auch nicht wirtschaftlich identisch. Sie sind nicht zwingend auf dieselben Interessen gerichtet. Voraussetzung für den Entgeltanspruch ist zwar das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, es muss aber auch über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses hinaus noch etwas hinzutreten, entweder, dass der Arbeitnehmer Arbeitsleistungen erbracht hat (vgl. § 611 Abs. 1 BGB) oder, dass ein Ausnahmetatbestand „Lohn ohne Arbeit“ gegeben ist. Mit der Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung sind somit nicht zwangsläufig Lohnansprüche verbunden. Die Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung kann lediglich eine der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Lohnforderung schaffen.

Aus all diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die Streitwerte für die Feststellungsklage und die Lohnzahlungsklage zu addieren sind (ebenso die überwiegende Rechtsprechung, vgl. LAG Hamm Anwaltsblatt 1978, 143; LAG Baden-Württemberg Anwaltsblatt 1982, 75; LAG Schleswig-Holstein Anwaltsblatt 1982,206; LAG Berlin jur. Büro 1985, 1707; LAG Saarland jur. Büro 1985,592; LAG Hamburg in LAGE § 12 ArbGG Nr. 85).

2. Der Gegenstandswert für den Feststellungsantrag bestimmt sich nach § 2 Abs. 7 S. 1 ArbGG. Da das wirtschaftliche Interesse nach dem Klageantrag nur die Zeit vom 19.2. bis 31.3.2001 erfaßt, beträgt der Gegenstandswert nicht ein Vierteljahreseinkommen, sondern ist durch das wirtschaftliche Interesse begrenzt. Dieses wurde vom Arbeitsgericht für die Zeit vom 19.2. bis 31.3.2001 zutreffend mit DM 3.080,- (DM 880,- für 20. bis 28.2. und DM 2.200,- für 1. bis 31.3.) angenommen. Der Gegenstandswert für die Zahlungsanträge beträgt für Februar DM 1.021,14 (DM 2.200,- brutto abzüglich DM 1.178,86 netto) und für März DM 2.707,70. Die Anträge auf Abrechnung sind als Stufenanträge hiervon erfaßt. Der Gegenstandswert für Verfahren und Vergleich beträgt somit insgesamt DM 6.808,84 (DM 3.080,- + DM 1.021,14 + DM 2.707,70)."

Mitgeteilt von RAin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Petra Heinicke, München.

## THEATERBESUCH



*Karussell (frz.) sich um eine vertikale Achse drehendes Gestell mit Reit- oder Fahrsitzen zur Volksbelustigung*

**21. Februar 2002**

**19:00 Uhr**

**Pasinger Fabrik**

**Eintritt: 20,00 €**

**inkl. Einführung durch Gisela Schmitz**

Mit Tangos und Barockmusik, Musette-Walzern und Chansons, mit Texten und Szenen voller Witz, Melancholie, Absurdität, Trauer und Verführung gespielt von 1 Saxophon, 1 SchauspielerIn, 1 Akkordeon zur Revue inszeniert von Gisela Maria Schmitz.

Mit Tine Voggesser, Stefanie Schumacher, Andreas Hüüs

### Springen Sie auf!

Die bunte literarisch-musikalische Mischung reicht von Daniil Charms, Ernst Jandl, Rainer Werner Fassbinder über Friedrich Hollaender, Leonardo Vinci, Jaques Ibert, Astor Piazzolla, Eric Satie, bis hin zu, für diese Besetzung entstandenen, Werken von Rudolf Gregor Knabl, sowie Andreas Vecchioni (Text) und Mike von Nahmer (Musik) - um nur einiges aus dem Programm zu nennen.

Die Zuschauer erleben Text-, Musik- und Gesangsnummern, die, nach dem Collage-Prinzip unmittelbar aneinander gereiht werden. Die einzelnen 'Nummern', die - wie in einem Zirkusprogramm - jeweils eine völlig neue Atmosphäre und Emotion mit sich bringen, sind nichtsdestotrotz durch einen 'roten Faden' miteinander verbunden - zum Ausdruck gebracht im roten Samtvorhang, dem Bühnenbild der drei Akteure.

Das Karussell spielt mit Brüchen zwischen den einzelnen Nummern, benutzt diese Brüche, um 'das Stück' voranzutreiben.

Die Darsteller möchten das Publikum zu vielfachen Assoziationen einladen. Das mobile Bühnenbild unterstützt diese assoziative Wirkung: der rollende rote Samtvorhang verwandelt die Szenerie im „Hand-Umdrehen“.

Anmeldung bis 14.02.2002, 12:00 Uhr über Frau Kinhackl

Fax: 089-29 16 10 46

## HINWEISE

Öffentliche Informationsveranstaltung

### Sicherheit durch Überwachung ?

Die geplante Anti-Terror-Gesetzgebung auf dem Prüfstand

#### Referenten:

RA Werner Leitner, München RA Hubert Heinhold, München

Wahrscheinlich geht es Ihnen wie uns: Vor lauter „Otto-Katalogen“ und immer neuen sich überholenden Vorschlägen von Regierung, Ländern und Parteien geht auch dem vermeintlichen Rechtsfachmann/frau der Überblick verloren. Wir wollen daher eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Thema

**am Dienstag, den 05. Februar 2002 um 19:30 Uhr**  
in der Schwanthalerstraße 80 Rgb. (Eine-Welt-Haus)

durchführen und laden Sie herzlich ein. Die Referenten sind ausgewiesene Fachleute. Während RA Leitner vor allem die strafrecht-

lichen und strafprozessualen sowie datenschutzrechtlichen Fragen mit Bezügen zu den Nachrichtendiensten behandeln wird, spricht RA Heinhold über die ausländerrechtlichen Folgen der neuen Sicherheitsgesetzgebung.

Veranstalter ist die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.. Die Veranstaltung wird unterstützt von der Neuen Richtervereinigung, den Richtern und Staatsanwälten in ver.di und der Humanistischen Union Bayern.  
RA Hartmut Wächtler, München

§\*§\*§

### Merkblatt zur Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden

(Anwaltsgebühren bei der Unfallschadenregulierung)

Stand: 1. Januar 2002

1. Rechtsanwälte und Kfz-Haftpflichtversicherer bemühen sich um eine zügige, rationelle und kostengünstige Unfallschadenregulierung.
2. Verhandlungen mit Geschädigten, insbesondere Vergleichsverhandlungen, sollen von Vertretern der betreffenden Versicherung nur mit dem vom Geschädigten bestellten Anwalt geführt werden.
3. Vor Beauftragung eines Sachverständigen soll der Rechtsanwalt, wenn die Wahrung der Interessen seines Mandanten dies zulässt, mit dem Versicherer prüfen, ob die Beauftragung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für weitere Fragen der Schadenminderung (z. B. Unfallfinanzierung, Anmietung eines Mietwagens).
4. Anwälte sollten für die Anmeldung von Kfz-Haftpflichtschäden den zwischen dem DAV und dem HUK-Verband vereinbarten einheitlichen Fragebogen für Anspruchsteller verwenden. Versicherer sollten in diesem Falle auf die Verwendung eines eigenen Fragebogens verzichten.
5. Der Name des Sachbearbeiters sowohl der bevollmächtigten Anwaltskanzlei als auch der Versicherung soll aus der Korrespondenz erkennbar sein.
6. Rechtsanwälte und Kraftfahrtversicherer sollten im Falle eines Anrufs, der den jeweiligen Partner nicht erreicht, unverzüglich zurückrufen.
7. Vielfältige und häufige Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherern und Rechtsanwälten über Art und Höhe der bei außergerichtlichen Unfallschadenregulierungen zu ersetzenden Anwaltsgebühren stellen für beide Seiten eine unerfreuliche und unrationelle Belastung dar.

Zur Vermeidung solcher Meinungsverschiedenheiten und im Interesse einer außergerichtlichen Schadenregulierung wird im folgt verfahren:

- a) Im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt des Geschädigten und dem Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers zahlt der Versicherer dem Rechtsanwalt anstelle der ihm nach den §§ 118, 22, 23, 31 BRAGO entstandenen Gebühren unabhängig davon, ob ein Vergleich geschlossen wurde oder eine Besprechung stattgefunden hat, einen einheitlichen Pauschbetrag in Höhe einer 15/10-Gebühr nach dem Erledigungswert der Angelegenheit. Sind Gegenstand der Regulierung (auch) Körperschäden, erhöht sich die Gebühr ab einem Gesamterledigungswert von 10.000 € auf 17,5/10\*.
- b) Wird der Rechtsanwalt in einem Haftpflichtschadenfall auch mit der Abwicklung des Kaskoschadens beauftragt, dann wird der Erledigungswert angesetzt, der ohne Inanspruchnahme der Kaskoversicherung in Ansatz käme.
- c) Vertritt der Rechtsanwalt mehrere durch ein Schadenereignis Geschädigte, so errechnet sich der zu ersetzende Pauschbetrag aus der Summe der Erledigungswerte. Er erhöht sich in diesen Fällen auf 20/10; betrifft die Regulierung (auch) Körperschäden, auf 22,5/10\* ab einem Gesamterledigungswert von 10.000 €.

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

- d) Auslagen werden dem Rechtsanwalt nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt. MwSt. auf die Anwaltskosten wird nicht ersetzt, wenn der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- e) Wird der Haftpflichtversicherer für eine ausländische Versicherungsgesellschaft als Korrespondenzgesellschaft tätig, dann gilt die Regelung nur, wenn die ausländische Versicherungsgesellschaft sie gegen sich gelten lässt.
- f) Die Regelung gilt grundsätzlich nur für den Fall der vollständigen außergerichtlichen Schadenregulierung; bei nur teilweiser Regulierung dann, wenn der Ausgleich weiterer Schadenpositionen einvernehmlich vorbehalten bleibt. Sie gilt dann nicht, wenn über einen Teilanspruch, sei es auch nur über die Kosten, gerichtlich entschieden worden ist.  
\* Für Mandate, die vor dem 1.7.94 erteilt wurden, gelten die Anhebungen um 2,5/10 nicht.
- g) Die Regelung gilt generell für die Rechtsanwälte nicht (mehr), die von ihr, sei es auch nur in einem Einzelfall, abweichen.
- h) Vertritt der Anwalt mehrere Geschädigte und reguliert er den Schaden eines oder mehrerer Mandanten außergerichtlich, während er für einen oder mehrere andere eine gerichtliche Entscheidung herbeiführt, sind dies gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten. Demzufolge kann der außergerichtlich erledigte Teil den vorstehenden Regeln entsprechend pauschaliert abgerechnet werden.

Die Regelung braucht nicht angewendet zu werden, wenn

- der Sachschaden durch eine Zwischenfinanzierung erhöht wurde, ohne dass dem Versicherer vorher Gelegenheit zur Zahlung gegeben war,
- generell, wenn sich der Rechtsanwalt in Widerspruch zu der von der Bundesrechtsanwaltskammer über die Zusammenarbeit von Anwälten mit Unfallhelfern veröffentlichten Auffassung (Stapelvollmacht, Beteiligung an einem Unfallhelferring usw.; AnwBl 1971, 133) gesetzt hat.

In den neuen Bundesländern ist nach den dort gültigen Gebührensätzen abzurechnen.

Das frühere Abkommen des Deutschen Anwaltvereins mit bestimmten HUK-Versicherern über die Berechnung eines Pauschalhonorars (vgl. AnwBl 1971, 198; 1981, 389) gilt nicht mehr.

Erläuterungen zu den o.g. Verhaltens- und Abrechnungsgrundsätzen geben die Veröffentlichungen von Greißinger in AnwBl 1993, 474 und speziell zur Anhebung des Pauschalbetrags auf 17,5 bzw. 22,5/10 in AnwBl 1994, 564 (= zfs 1994, 393) sowie die umfassenden Erläuterungen des Schlichtungsausschusses in zfs 1998, 201 = DAR 1998, 286 = AnwBl 1998, 598.

Die nachfolgend genannten Versicherungsgesellschaften haben mitgeteilt, für nach dem 30.09.1991 eingetretene Kfz-Haftpflichtschäden nach den vorbeschriebenen Modalitäten zu verfahren:

- ◆ Allgemeine Versicherungs-AG der HUK-Coburg (HUK-Coburg Allgemeine), Coburg
- ◆ Allianz Versicherungs-AG, München
- ◆ A & O Kfz Autoversicherung Oldenburg AG, Oldenburg 9)
- ◆ Bayerische Versicherungsbank AG (Allianz-Gruppe), München
- ◆ BRUDERHILFE Sachversicherung a.G. im Rahmen der Kirchen, Kassel
- ◆ Continentale Versicherung a.G., Dortmund 2)
- ◆ Deutsche Versicherungs-AG, Berlin (Allianz Gruppe)
- ◆ Deutscher Herold Allgemeine Versicherungs-AG der Deutschen Bank, Bonn 12)

- ◆ DEVK Deutsche Eisenbahnversicherung Sach- und HUK Versicherungsverein a.G. 13)
- ◆ Europa Sachversicherung AG, Köln 2)
- ◆ Frankfurter Versicherungs-AG einschließlich Volkswagen-Opel-Händler Versicherungsdienst - OVD - (Allianz-Gruppe), Frankfurt a.M.
- ◆ Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-AG, Köln 7)
- ◆ Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. (HUK-Coburg), Coburg
- ◆ Karlsruher Versicherung AG, Karlsruhe 6)
- ◆ KARVAG-ALLGEMEINE Versicherungen AG 8)
- ◆ Landschaftliche Brandkasse Hannover (VGH Versicherungsgruppe), Hannover 5)
- ◆ Öffentliche Versicherung Oldenburg, Oldenburg 7)
- ◆ Provinzial Brandkasse Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kiel 2)
- ◆ Provinzial Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf 4)
- ◆ Saarland Feuerversicherung AG 14)
- ◆ SAVAG Saarbrücker Versicherungen-AG, Saarbrücken
- ◆ SV Sparkassen-Versicherung Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG 11) (vormals Sparkassen-Versicherung Stuttgart 3))
- ◆ VHV Autoversicherungs-Aktiengesellschaft (vormals VHV Vereinigte Haftpflichtversicherung a.G.), Hannover 1)
- ◆ Vereinte Versicherung AG, München
- ◆ Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG, Hamburg 10)
- ◆ Westfälische Provinzial Feuerzozietät, Münster 2)
- ◆ Württembergische Versicherung AG, Stuttgart
- ◆ Sparkassen direkt Versicherung AG 15)

- |                          |                           |
|--------------------------|---------------------------|
| 1) Schäden ab 01.11.1991 | 9) Schäden ab 01.09.1998  |
| 2) Schäden ab 01.01.1992 | 10) Schäden ab 01.07.1999 |
| 3) Schäden ab 01.05.1992 | 11) Schäden ab 01.01.2000 |
| 4) Schäden ab 01.10.1992 | 12) Schäden ab 01.04.2000 |
| 5) Schäden ab 01.01.1994 | 13) Schäden ab 01.06.2000 |
| 6) Schäden ab 01.07.1995 | 14) Schäden ab 01.01.2001 |
| 7) Schäden ab 01.01.1997 | 15) Schäden ab 01.07.2001 |
| 8) Schäden ab 01.01.2001 |                           |

Deutscher **Anwalt** Verein  
Telefon: 0 30 / 72 61 52 - 0  
Fax: 0 30 / 72 61 52 - 190  
Internet: [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**§\*§\*§**

Informationen des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung im Internet: [www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de)

**§\*§\*§**

## **Krankenversicherung: Ratgeber verschafft den Durchblick**

Leistungen, Verfahren und System der Krankenversicherung sind für viele ein Buch mit sieben Siegeln. Was bedeutet Versicherungspflicht? Wie hoch sind die Beiträge und von wem werden sie gezahlt? Welche Leistungen können beansprucht werden? Antworten rund ums Thema Krankenversicherung gibt jetzt ein neuer Ratgeber, den die Verbraucherzentralen in Zusammenarbeit mit der Fernsehredaktion ARD-Ratgeber Recht herausgeben.

Der Ratgeber „Krankenversicherung“ bietet einen schnellen Überblick über das System der gesetzlichen Krankenversicherung. Er informiert anhand zahlreicher Fälle und Beispiele über die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse, wie ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel und Krankengeld. Zudem wird gezeigt, welche Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt sein müssen. Auch bei speziellen Fragen bietet das Buch Rat

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

und Hilfe. So erfahren Versicherte, ob eine Krankenbehandlung im Ausland gezahlt wird, wer sich von Zuzahlungen befreien lassen kann und wie Einspruch gegen eine Entscheidung der Krankenkasse eingelegt wird.

Der Ratgeber „Krankenversicherung“ kostet 8,50 € und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale erhältlich. Zu bestellen ist er zuzüglich 2 € Versandpauschale bei der Verbraucherzentrale Bayern, Mozartstraße 9, 80336 München, Tel. 089/53987-47.

## §\*§\*§

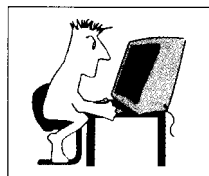
### Automatisierte Mahnverfahren - AG Bremen

Das Amtsgericht Bremen, das nunmehr zentrales Mahngericht im Lande Bremen ist, hat am 1. Oktober 2001 als zehntes Bundesland das automatisierte Mahnverfahren eingeführt.

Dabei setzt es zukunftsweisend auf neue Technologien. Neben der Antragseinreichung auf Papier können hier Mahnanträge in Dateien mit Hilfe der Signaturkarte sicher übers Internet an das Mahngericht übermittelt werden. Auch Nachrichten des Gerichts können auf diesem Wege versandt werden. Diese Variante der Datenfernübertragung „EDA per Web“ oder einfach „Profimahn“ genannt wird ebenso wie der Mahnantrag im Internet von vielen Anwenderländern übernommen werden (Informationen unter [www.profimahn.de](http://www.profimahn.de)).

So ist der Mahnantrag im Internet „Optimahn“ neben Bremen schon jetzt auch für Hamburg und Nordrhein-Westfalen frei geschaltet ([www.optimahn.de](http://www.optimahn.de)). Dieser Antrag muss vorerst noch in ein amtliches Mahnantragsformular eingedruckt werden. Ab April 2002 kann er dann - ebenfalls gesichert durch digitale Signatur und Verschlüsselung - online über das Internet verschickt werden). All diejenigen, die noch mit Papier arbeiten, sollten daran denken, dass jetzt auch in Bremen ausschließlich die maschinenlesbaren Mahnanträge zulässig sind. Für Fragen zum Mahnverfahren steht die Adresse [info@amtsgericht.bremen.de](mailto:info@amtsgericht.bremen.de) zur Verfügung.“

Amtsgericht Bremen, der Präsident



### INTERNET - JURISTISCHE LINKS

<http://www.bookmarktracker.com/>

<http://www.itlist.com>

kostenlose Angebote zur (passwortgeschützten) Abspeicherung der eigenen Link-Sammlung („Internet-Bibliothek“) im Netz. Dadurch kann von jedem Internet-Rechner auf die Daten zugegriffen werden. Auch vor Datenverlust

<http://selfaktuell.teamone.de/>

<http://www.akademie.de/>

„Internet-Schulen“ mit Programmierkursen, Tipps&Tricks zum Erstellen der eigenen Web-Site

<http://www.tu-berlin.de/www/software/hoax.shtml>

<http://www.europe.f-secure.com/hoaxes/>

Hier kann man nachschauen, ob es sich - wie fast immer - bei Mails mit Virenwarnungen um einen hoax (scherz) oder ob die Virenwarnung ernst zu nehmen ist

<http://learn.to/quote/>

<http://www.ping.at/guides/netmayer/>

„Netiquette“ oder was im Internet zum guten Ton gehört oder nicht

<https://webmail.t-online.de/>

Mit diesem Internet-Dienst können T-Online-Kunden ohne große Formalitäten weltweit die eigene Internet-Mailbox leeren. Problematisch bleibt, wie der Passwort-Schutz mit der Verschwiegenheitspflicht zu vereinbaren ist

<http://www.webwasher.com/en/products/wwash/index.htm>

Programm zum Ausfiltern von Werbung aus abgerufenen Internet-Seiten

<http://www.diktatstarten.de/>

<http://www.lhsl.com/de/naturallyspeaking/>

Informationen zu Spracherkennungs-Software

<http://www.bsi.de/>

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit aktuellsten Virenwarnung per Newsletter, Informationen zur Digitalen Signatur etc.

<http://www.telesec.de/>

Trust Center der Telekom AG für die Erteilung von Zertifikaten nach dem SignG

Martin Lang

[ra.martin.lang@t-online.de](mailto:ra.martin.lang@t-online.de)

## SEMINARANGEBOT

### Ausdruck macht Eindruck

#### Referentin:

Gisela Schmitz, Schauspielerin, Theaterwissenschaftlerin, Regisseurin, München

Lernen Sie mit Mitteln des professionellen Schauspielunterrichts Ihre ganz persönlichen Ausdrucksmittel kennen.

Erweitern Sie Ihre Fähigkeiten, sich mit Körper, Sprache, Gestik, Mimik - also mit dem ganzen Bewegungsapparat - mitzuteilen. Ihre Präsenz wird größer; Ihr Selbstvertrauen stärken; Ihre Lust zur Kommunikation wächst.

Sie fühlen sich gelassener und lebendiger.

Das Erlernte ermöglicht Ihnen einen spielerischen Umgang mit beruflichen und privaten Alltagssituationen.

#### Termin:

**Freitag, 12. April 2002**

18:00 bis 21:00 Uhr

**Samstag, 13. April 2002**

10:00 bis 19:00 Uhr

#### Ort:

Schauspiel München, Steiner Str. 16, 81369 München. (Altes Fabrikgebäude auf dem Gelände der Neuhofer Schulen)

#### Gebühr:

Preis pro Person: 450,00 € - Anmeldungsvordruck:

Fax an: 089-29 16 10 46

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/ORT: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum u. Unterschrift

## Gerling Informationen

Mit freundlicher Genehmigung der Gerling München GmbH veröffentlichen wir Urteile zu berufsrechtlichen Fragen aus der monatlich erscheinenden „**GI-Gerling – Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe**“. Im folgenden finden Sie die Leitsätze. Im AnwaltServiceCenter liegen die **GI Informationen** zur Einsichtnahme aus. **Kollegen, die bei Gerling versichert sind, erhalten die „GI“ als Service kostenlos.**

Bezugsmöglichkeit von „GI“ bei Gerling, Unternehmenskommunikation, 50597 Köln, Fax (0221) 144-51 27, Preis von € 49,09 nur im Jahresabonnement möglich.

GI 10, Seite 250

### Fristenkontrolle

- Ganztägige Abwesenheit
- Schriftsatz im Unterschriftenkorb
- Weisung am Vormittag
- Kontrolle des Fristenkalenders  
(*OLG Jena, Urt. v. 19.9.2000 -5 U 1213/00*)

### Leitsatz:

Ein nahezu ganztägig kanzleiabwesender Rechtsanwalt hat bei abendlicher Rückkehr in sein Büro seinen Unterschriftenkorb daraufhin durchzusehen, ob noch ein fristgebundener Schriftsatz zu unterzeichnen und bei Gericht einzureichen ist.

### Zum Sachverhalt:

Mit einem am 25.7.2000 verkündeten Urteil hat das Landgericht die Klage der Klägerin, die Zahlungsansprüche über 143.997,10 DM und 152.446,03 DM hinsichtlich der Beklagten zu 1) und 11.076,70 DM hinsichtlich der Beklagten zu 2) betroffen hatte, abgewiesen. Das Urteil wurde den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 31.7.2000, einem Montag, zugestellt. Mit einem am 1.9.2000, einem Freitag, beim OLG eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil Berufung eingelegt. Mit einem am 13.9.2000, einem Mittwoch, beim OLG eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und erneut Berufung eingelegt.

Die Klägerin berichtet, ihr zweitinstanzlicher Prozessbevollmächtigter, Rechtsanwalt S., sei von ihrem erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten am 31.8.2000 gegen 9 Uhr telefonisch mandatiert worden. Jener habe darüber eine Telefonnotiz gefertigt mit den Vermerken „Fristen“ und „Berufungseinlegung heute“. Diese Notiz habe er der sorgfältigen und zuverlässigen Rechtsanwaltsfachgehilfin, die wie alle Büroangestellten angewiesen gewesen sei, Fristen auch dann sofort einzutragen, wenn noch keine Akte angelegt ist, mit der mündlichen Anweisung übergeben, die Frist zu notieren, nach Eingang der Unterlagen eine Akte anzulegen und den Berufungsschriftsatz vorzubereiten.

Er habe die Gehilfin darauf hingewiesen, dass er um 10.30 Uhr einen Termin beim Amtsgericht und danach einen auswärtigen Besprechungstermin habe, und deshalb, da nicht sicher gewesen sei, dass er zu üblichen Bürozeiten zurückkommen werde, die Gehilfin weiter angewiesen, den Berufungsschriftsatz einem anderen beim OLG zugelassenen Rechtsanwalt der Kanzlei zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen und ihn dann beim OLG einzureichen.

Die Gehilfin habe aber die Frist nicht eingetragen, vielmehr nach Eingang des Berufungsschriftsatzes per Fax die Unterlagen der Auszubildenden Sch. mit der Telefonnotiz übergeben mit dem Auftrag, eine Akte anzulegen und den Schriftsatz vorzubereiten. Die Auszubildende habe dies getan ohne zu überprüfen, ob die Berufungsfrist bereits eingetragen sei. Den gefertigten Schriftsatz habe sie zusammen mit anderen nicht fristgebundenen Schreiben in den Unterschriftenkorb von Rechtsanwalt S. gelegt.

Rechtsanwalt S. sei gegen 19 Uhr ins Büro zurückgekehrt und habe den Fristenkalender überprüft. Nachdem er keine offenen Fristen habe feststellen können, habe er noch andere Dinge erledigt und dann das Büro verlassen.

### Aus Gründen:

Die Berufung der Klägerin ist nicht innerhalb der Monatsfrist des § 516 ZPO eingelegt worden. Diese Frist war bereits mit Ablauf des 31.8.2000 verstrichen, der Berufungsschriftsatz ist aber erst am 1.9.2000 beim Berufungsgericht eingegangen.

Der nach § 234 Abs. 1 ZPO zulässige Antrag der Klägerin, ihr wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, war zurückzuweisen. Die Klägerin war nicht ohne ihr Verschulden daran gehindert, die Notfrist des § 516 ZPO einzuhalten (§ 233 ZPO). Vielmehr muss sich die Klägerin das Verschulden ihres (im Folgenden jeweils: zweitinstanzlichen) Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen (§ 85 Abs. 2 ZPO). Ein jegliches Verschulden der Klägerin ausschließendes Kanzleiversehen von Bürokräften des Prozessbevollmächtigten der Klägerin hat die Klägerin nicht glaubhaft gemacht.

Dabei kann dahinstehen, ob der Prozessbevollmächtigte der Klägerin seine Büroorganisation in Hinblick auf die Fristenüberwachung ausreichend zuverlässig gestaltet hat, ob er seinen Büroangestellten hierzu ausreichende Anweisungen gegeben hat und ob das angewiesene Büropersonal hinreichend ausgebildet und überwacht war.

Denn ein Rechtsanwalt hat, selbst wenn er Aufgaben zulässigerweise an sein Büropersonal delegiert hat, selbst wieder **eigenverantwortlich eine Fristenkontrolle vorzunehmen, wenn er noch vor Ablauf der Berufungsfrist wieder selbst mit der Angelegenheit befasst wurde oder sonst eine Überprüfungsmöglichkeit wegen der Fristeinholung hatte** (vgl. *BGH v. 11.2.1992 -VI ZB 2/92, NJW 1992, 1632; v. 25.3.1987 -VIII ZB 27/81, VersR 1987,551,552; VersR 1963, 1224*).

Vorliegend hätte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin bei Rückkehr in sein Büro am Abend des 31.8.2000 die Fristeinholung in Bezug auf die Berufungseinlegung wieder selbst überprüfen können und müssen.

Dies gilt zum einen deshalb, weil ihm zu dieser Zeit der **Berufungsschriftsatz (in den Unterschriftenkorb) vorgelegt worden war**. Dies entspricht einer Vorlage der Handakte zur Bearbeitung. Dass der Schriftsatz nicht als besonders dringend gekennzeichnet in den Unterschriftenkorb gelegt wurde, kann dabei nicht ausschlaggebend sein, da ausreichend ist, dass ihm die Akte zur Unterschrift wegen der Berufungseinlegung vorgelegt wurde, von der der Prozessbevollmächtigte der Klägerin wusste, dass diese am letzten Tag der Frist eingelegt werden musste.

Zum anderen musste dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin auch bei der von ihm vorgetragene **Kontrolle des Fristenkalenders am Abend des 31.8.2000 auffallen, dass die Frist zur Berufungseinlegung in der vorliegenden Sache weisungswidrig nicht eingetragen war**. Er durfte sich aus diesem Grunde nicht damit begnügen festzustellen, dass keine unerledigten Fristen mehr vorhanden waren, **sondern musste auch die Durchführung seiner Weisung überprüfen**. Dies gilt umso mehr, als die Weisung **erst am Vormittag desselben Tages gegeben wurde** und eine erhöhte Sorgfaltspflicht deshalb vorlag, weil er **wusste, dass zur Berufungseinlegung nur noch dieser letzte Tag der Frist zur Verfügung stand**.

Dabei kann sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin auch nicht darauf berufen, ihm sei die Fristensache am Abend nicht mehr in Erin-

nerung gewesen. Anlass zur weiteren Überprüfung der Fristeinhaltung bestand auch deshalb, weil der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Vorlage der Berufungsschrift an einen anderen Rechtsanwalt der Kanzlei angewiesen hatte, er also in besonderem Maße gehalten war, bei seiner Rückkehr in das Büro die Durchführung seiner Anweisung zu kontrollieren. Deshalb kann den Prozessbevollmächtigten der Klägerin die behauptete Anweisung des Büropersonals nicht von - durch die eigene Befassung wieder aufgelebten - eigenen Pflichten befreien.

Hätte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin seinen Unterschriftenkorb durchgesehen oder die fehlende Eintragung der Frist im Fristenkalender zum Anlass für weitere Nachforschungen genommen, wäre eine rechtzeitige Berufungseinlegung bis zum Ablauf des 31.8.2000 für diesen, zumal sich seine Kanzlei im selben Gebäude befindet wie das Berufungsgericht, noch möglich gewesen.

GI 10, Seite 252

## Fristenkontrolle

- Berufungsbegründungsfrist
- Kontrollanruf bei OLG
- Konkrete Anweisung
- Organisationsverschulden  
(*OLG Koblenz, Beschl. v. 27.6.2000 -3 U 345/00*)

### Leitsatz:

Ein Rechtsanwalt genügt seiner Pflicht zu ausreichender Fristenkontrolle nicht, wenn er dem Büropersonal die allgemeine Anweisung gibt, im Falle der Berufungseinlegung per Telefax 1. beim Berufungsgericht telefonisch nachzufragen, ob die Berufung eingegangen sei, 2. das Aktenzeichen des Berufungsgerichts sowie das Eingangsdatum in der jeweiligen Akte zu vermerken und 3. die Frist für die Berufungsbegründung sofort zu notieren.

### Zum Sachverhalt:

Die Klägerin hat gegen das ihr am 3.2.2000 zugestellte Urteil des Landgerichts vom 26.1.2000 mit Schriftsatz vom 2.3.2000 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist beim OLG per Telefax am 2.3.2000 und per Post am 3.3.2000 eingegangen. Die Berufungsbegründungsschrift ist bei Gericht eingegangen am 20.4.2000.

Die Klägerin trägt vor, im Büro ihres Prozessbevollmächtigten sei mit der Überwachung von Notfristen die Büroangestellte S. betraut. Der Rechtsanwalt habe dazu schriftlich folgende allgemeine Anweisung gegeben:

„1. Rückfrage beim OLG, ob die Berufung eingegangen ist.

2. Wenn die Berufung eingegangen ist, Aktenzeichen, Mitarbeiter des OLG, mit dem telefoniert wurde, und Datum als Aktenvermerk in die jeweilige Akte.

3. Frist für die Berufungsbegründung sofort notieren! Die Frist beträgt einen Monat ab Eingang bei Gericht. (...)

4. Streichen der Frist sowohl für die Berufung als auch für die Begründung jeweils erst mit Eingangsbestätigung.“

Die Überwachung der Notfristen sei so organisiert, dass der Ablauf der Frist vermerkt werde und außerdem vier Vorfristen notiert würden. Die Eintragung im Fristenkalender werde zusätzlich in den Handakten vermerkt. Im vorliegenden Fall habe S. versehentlich keine Frist notiert und wohl kein Quittungsexemplar an das OLG abgesandt. Der Fristablauf sei erstmals am 7.4.2000 aufgefallen. Die Büroangestellte S., eine Rechtsanwaltsfachangestellte, sei eine geschulte und zuverlässige Bürokraft. Sie sei regelmäßig kontrolliert worden und habe seit fast zwei Jahren das Fristenbuch sorgfältig und fehlerlos geführt.

Der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die beantragte Wiedereinsetzung war zu versagen, weil die Versäumung der Frist zur Berufungsbegründung auf einem Verschulden des zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Klägerin beruht und dieses der Klägerin nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen ist.

Die Fristenkontrolle war im Büro des klägerischen Prozessbevollmächtigten nicht ausreichend organisiert. Ein Rechtsanwalt kann die Führung des Fristenkalenders und die Berechnung der üblichen, in seiner Praxis häufig vorkommenden Fristen seinem gut ausgebildeten und häufig überwachten Büropersonal überlassen, wenn er durch geeignete allgemeine Anweisungen auf einen verlässlichen, Fristversäumnisse möglichst vermeidenden Geschäftsgang hinwirkt (*BGH v. 13.6.1996 -VII ZB 7/96, MDR 1996, 965 = NJW 1996, 2514*).

Im Rahmen einer solchen Anweisung muss nach ständiger Rechtsprechung des BGH **hinsichtlich der Berufungsbegründungsfristen sichergestellt sein, dass das (mutmaßliche) Ende der Frist schon bei** (*so BGH; VersR 1974, 909*) **oder alsbald nach** (*so BGH, VersR 1957, 614*) **Einreichung der Berufungsschrift im Fristenkalender notiert wird** (*BGH, NJW 1997, 142*). Unter „Einreichung“ ist dabei die Absendung des Schriftsatzes zu verstehen (*vgl. BGH v. 6.5.1997 -VI ZB 12/97, NJW-RR 1997, 1153 = MDR 1997; 775; v. 21.10.1987 -IVb ZB 158/87; MDR 1988,568 = NJW 1988, 568*). Der Eintrag ist, sobald das genaue Eingangsdatum durch gerichtliche Eingangsbestätigung bekannt wird, zu überprüfen und ggf. zu korrigieren (*BGH v. 6.5.1997 -VI ZB 12/97; NJW-RR 1997; 1153 = MDR 1997; 775*). Diesen Erfordernissen genügt die im Vortrag der Klägerin zitierte schriftliche Anweisung ihres Prozessbevollmächtigten nicht.

Nach Ziffer 3 der schriftlichen Anweisung ist die Frist für die Berufungsbegründung **„sofort“ einzutragen**. Diese Formulierung lässt nicht erkennen, was mit „sofort“ gemeint ist. Insbesondere kann sie nicht ohne weiteres dahin verstanden werden, dass die Eintragung **unmittelbar nach Absendung** der Berufungsschrift oder aufgrund des vom Empfänger des Telefax **gesendeten „O.K.-Vermerks“** erfolgen soll. Die Klägerin trägt auch nicht vor, dass eine entsprechende **mündliche Anweisung** gegeben worden sei oder dass **zumindest eine solche tatsächliche Übung** in der Praxis des Anwalts geherrscht habe. Dies ergibt sich auch nicht aus der eidesstattlichen Versicherung der Büroangestellten S.

Der Umstand, dass die Rückfrage beim OLG (Ziffer 1 der schriftlichen Anweisung) und der diesbezügliche Aktenvermerk (Ziffer 2) vor Ziffer 3 der Anweisung geregelt ist, legt vielmehr nahe, dass die Frist jeweils erst **nach der telefonischen Auskunft des OLG** eingetragen werden soll. **Dies aber ist im Hinblick auf die Gefahr eines völligen Unterbleibens der Eintragung nicht hinnehmbar** (*vgl. u.a. BGH v. 13.6.1996 -VII ZB 7/96, MDR 1996,965 = NJW 1996, 2514*).

Obwohl die maßgebliche Berufungseinlegung im vorliegenden Fall nicht durch einen mit der Post beförderten Schriftsatz - wie in den vom BGH entschiedenen - Fällen -, sondern mittels Telefax erfolgte, kann hier nichts anderes gelten. Denn in jedem Fall kann es, wenn die Frist nicht alsbald nach der Absendung notiert wird, dazu kommen, dass zu einer Zeit, zu der die Berufungsbegründungsfrist bereits zu laufen begonnen hat, diese nicht im Fristenkalender eingetragen ist und bei Hinzutreten weiterer Umstände auch in der Folgezeit nicht mehr eingetragen wird.

**Diese Gefahr besteht auch dann, wenn** - wie hier - **die Anweisung besteht, den Eingang der Berufungsschrift beim OLG telefonisch bestätigen zu lassen** (*vgl. z.B. BGH v. 6.5.1997 -VI ZB 12/97; NJW-RR 1997, 1153 = MDR 1997; 775*): In diesem Fall war nach Absendung der Berufungsschrift per Post der Kontrollanruf beim Berufungsgericht vergessen worden.). Fraglich ist, ob durch eine zusätzliche Anweisung sichergestellt werden könnte, dass bei Berufungseinlegung mit Telefax der Anruf bei Gericht jeweils unmittelbar nach der Übermittlung erfolgt - so dass eine sofort nach dem Anruf vorgenommene Notierung der Frist zugleich alsbald nach der Absendung erfolgen würde.

GI 12/01, Seite 288

## GI Aktuell

BGH: Bundesgerichtshof zum Zustandekommen eines Kaufvertrages bei einer Internet-Auktion

Der u.a. für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat hatte erstmals über das Zustandekommen und die Wirksamkeit eines über eine so genannte Internet-Auktion angebotenen Kaufvertrages zu entscheiden.

Der Beklagte richtete auf der Web-Site einer Hamburger Firma, die im Internet die Durchführung von Verkaufsauktionen auch für Private anbietet, eine Seite ein, auf welcher er den Verkauf eines Neuwagens VW-Passat anbot. Er legte einen Startpreis von 10 DM, die Schrittweite der abzugebenden Gebote sowie die Dauer der Auktion fest, bestimmte aber keinen Mindestverkaufspreis. Zugleich mit der Freischaltung seiner Angebotsseite gab der Beklagte zusätzlich gegenüber dem Auktionsveranstalter die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Erklärung ab, er nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste Kaufangebot an.

Der Kläger gab das höchste Gebot mit 26.350 DM ab. Der Beklagte lehnte die Lieferung des PKW zu diesem Preis ab und war zu einem Verkauf des Fahrzeugs nur zu einem Preis von 39.000 DM bereit. Der Kläger verlangt mit der Klage Übereignung des PKW gegen Zahlung von 26.350 DM.

Das Oberlandesgericht Hamm (*NJW 2001, 1142 = JZ 2001, 764*) hat der vom Landgericht Münster (*JZ 2000, 730*) zunächst abgewiesenen Klage stattgegeben. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat es die Revision zugelassen.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner heutigen Entscheidung über die Revision des Beklagten das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm mit der Begründung bestätigt, ein Kaufvertrag sei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 145 ff BGB zustande gekommen.

Er hat zunächst darauf hingewiesen, **dass Willenserklärungen auch per Mausclick abgegeben werden können**, und sodann ausgeführt, der Beklagte habe nicht lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Geboten abgegeben, sondern bereits eine wirksame, auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung. Diese liege darin, dass der Beklagte die von ihm eingerichtete Angebotsseite für die Versteigerung mit der zusätzlich abgegebenen ausdrücklichen Erklärung, er nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste, wirksam abgegebene Kaufangebot an, freigeschaltet habe.

Der Bundesgerichtshof hat betont, es habe zur Auslegung der Erklärung des Beklagten keines Rückgriffs auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auktionsveranstalters bedurft, da die bei der Freischaltung gesondert abgegebene Erklärung unmissverständlich gewesen sei.

Aus diesem Grunde sei auch eine Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anhand der AGB-Gesetze nicht in Betracht gekommen; denn die Willenserklärung des Beklagten habe, obwohl vom Auktionsveranstalter vorformuliert, individuellen Charakter. (*BGH, Urt. v. 7.11.2001 - VIII ZR 13/01*)

GI 12/01, Seite 289

## Anwaltshaftung

- Verjährungsbeginn
  - Schadenentstehung
  - Fristablauf
  - Sekundärhaftung
  - Unzulässige Rechtsausübung
- (*BGH, Urt. v. 21.6.2001 - IX ZR/00*)

Leitsatz:

Die Pflicht eines Rechtsanwalts, den Mandanten bei begründetem Anlass über den gegen sich bestehenden Schadensersatzanspruch sowie dessen kurze Verjährung zu belehren, entfällt, wenn ein anderer Rechtsanwalt namens des Mandanten den Regressanspruch rechtzeitig anmeldet.

GI 12/01, Seite 297

## Kostenerstattung

- Vorprozessuale Steuerberatungskosten
  - Prozessbezogene Kosten?
- (*OLG Köln, Beschl. v. 15.8.2001 - 17 W 221/01*)

Leitsätze (d. Red.)

1. Die Kosten der vorprozessualen Zuziehung des Steuerberaters sind nur erstattungsfähig, soweit sie prozessbezogen sind und die erstrebten Feststellungen wirklich notwendig waren, um zum Beispiel sachgerecht vorzutragen.

2. Im Zeitpunkt der Beauftragung des Steuerberaters muss der Entschluss zu einer bestimmten Rechtsverfolgung bereits gefasst sein. Sollen durch eine Überprüfung erst die erfolgsträchtigen Möglichkeiten einer Rechtsverfolgung aufgeklärt werden, fehlt es an einer unmittelbaren prozessualen Veranlassung.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 11 Abs. 1 RpfVG i.V.m. § 104 Abs. 3 Satz 1 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Ihr Ziel ist die Absetzung der von der Klägerin angemeldeten Kosten des Steuerberaters L. gemäß dessen Gebührenrechnung vom 15.3.2001 in Höhe von 21.328,22 DM.

In der Sache hat das Rechtsmittel ebenfalls Erfolg.

Offen bleiben kann, ob die zur Festsetzung angemeldeten Kosten überhaupt der Höhe nach hinreichend dargetan sind. Eine Erstattung der hier angemeldeten Steuerberaterkosten kommt aber bereits dem Grunde nach in Betracht.

Die von der Rechtspflegerin als erstattungsfähig behandelten Steuerberaterkosten in Höhe von 21.328,22 DM sind mangels Prozessbezogenheit bei der Kostenfestsetzung nicht zu berücksichtigen.

**Die Kosten der vorprozessualen Zuziehung eines Steuerberaters sind nur erstattungsfähig, soweit sie prozessbezogen sind und die erstrebten Feststellungen wirklich notwendig waren, etwa um überhaupt sachgerecht vortragen zu können** (vgl. dazu *Zöller/Herget, ZPO 22. Aufl., § 91 Rdnr. 13 "Steuerberaterkosten" m.w.N.*)

An dem notwendigen "Prozessbezug" der angemeldeten Detektivkosten fehlt es hier. Wenn veranlasste Untersuchungen nicht dem Zweck dienen, einen bereits feststehenden Entschluss zur Rechtsverfolgung oder -verteidigung zu fördern, sondern dem Auftraggeber erst Klarheit über bestimmte Voraussetzungen seiner Rechtsposition verschaffen und ihm weitere Erkenntnisgrundlagen liefern sollen, von denen er seine prozessualen Entscheidungen abhängig machen will, fehlt es selbst bei engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Rechtsstreit grundsätzlich an der erforderlichen Prozessbezogenheit (vgl. zu *Privatgutachten: Beschlüsse des Senats v. 25.6.1997 - 17 W 135/97.; OLG-Report 1998, 119; v. 9.9.1999 - 17 W 372/99; v. 5.12.2000 - 17 W 399/00; v. 22.1.2001 - 17 W 422/00; ferner OLG Koblenz, JurBüro 1995, 36*).

Das Erfordernis der Prozessbezogenheit gilt nicht nur für Privatgutachten, sondern auch für gutachtenähnliche Feststellungen, die von einer Prozesspartei in einem nachfolgenden Prozess verwendet und eingeführt werden.

**Trotz der zeitlichen Nähe** der in Auftrag gegebenen Ermittlungen zu dem im Dezember 1999 eingeleiteten Prozessverfahren **kann von einem bereits gefassten Entschluss der Klägerin zu einer bestimmten Rechtsverfolgung gegenüber dem Beklagten bei Beauftragung des Steuerberaters L. nicht ausgegangen werden.**

Die **veranlasste Überprüfung der vom Beklagten erstellten Buchführung** sowie Jahressteuererklärungen sollte der Klägerin vielmehr die tatsächlichen Voraussetzungen für eine erfolgsträchtige Rechtsverfolgung aufklären. Eine unmittelbare prozessuale Veranlassung lässt sich damit aber nicht ausmachen.

(...)

GI 12/01, Seite 298

## Klage gegen Versicherer

- Ausschlussfrist, § 12 Abs. 3 VVG
- Prozesskostenvorschuss
- Zustellung der Klage nach Fristablauf  
(*OLG Hamburg, Urt. v. 1.8.2001 -9 U262/00*)

Leitsätze (d. Red.)

1. Der Prozesskostenvorschuss muss nicht mit der Klageerhebung eingezahlt werden. Die Zahlungsaufforderung des Gerichts kann abgewartet werden.

2. Die telefonische Anforderung der Verfahrensgebühr ersetzt deren schriftliche Anforderung nicht.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Klägers hat auch in der Sache Erfolg.

1. Die Beklagte ist nicht gemäß § 12 Abs. 3 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Zwar ist die Zustellung der Klageschrift an die Prozessbevollmächtigten der Beklagten erst am 30.5.2000, also über

einen Monat nach Fristablauf am 18.4.2000, erfolgt. Die Frist ist aber gemäß § 270 Abs. 3 ZPO gewahrt.

Es ist ständige Rechtsprechung, **dass die klagende Partei und ihre Prozessbevollmächtigten den Prozesskostenvorschuss nicht von sich aus zu berechnen und mit der Klageerhebung einzuzahlen haben.** Vielmehr dürfen sie abwarten, bis das Gericht die Zahlungsaufforderung zuschickt (*vgl. BGHZ 60, 361, 363 f*). Hier haben die erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Klägers die (schriftliche) Kostennachricht am 4.5.2000 erhalten und am 11.5.2000, also ohne schuldhaftes Zögern (*vgl. BGH, RuS 1992, 109 f*), den Prozesskostenvorschuss eingezahlt.

**Vor dem 4.5.2000 waren die Prozessbevollmächtigten des Klägers auch nicht zu einer Nachfrage verpflichtet, da seit Fristablauf noch nicht ein Zeitraum von über 3 Wochen verstrichen war.** Auch die Einreichung der Klage vor Ablauf der Klagefrist verpflichtet nicht zu einer früheren Nachfrage (*vgl. BGH, RuS 1992, 109 f*).

Der Senat folgt nicht der Auffassung des Landgerichts, dass der Kläger bereits auf die telefonische Anforderung der Verfahrensgebühr durch den Kostenbeamten gegenüber dem Büro der Prozessbevollmächtigten des Klägers hätte tätig werden müssen. Zwar verlangen die §§ 65 f GKG nicht ausdrücklich die Schriftform. § 31 Kostenverfügung sieht aber die Einforderung der Kosten durch die Geschäftsstelle mit Kostennachricht vor.

Auch wenn es sich hierbei nicht um eine Rechtsnorm, sondern um eine Verwaltungsbestimmung handelt, so wird hiermit lediglich ein **selbstverständlicher Grundsatz ausgedrückt, nämlich dass gerichtliche Mitteilungen an die Parteien und ihre Prozessvertreter schriftlich zu erfolgen haben.** So ist es zum Beispiel auch nicht zweifelhaft, dass die Aufforderung der Geschäftsstelle gemäß § 697 Abs. 1 ZPO dem Kläger schriftlich mitzuteilen ist. Gerade im Hinblick auf etwaige Fristen ist die Schriftform unerlässlich.

2. (...)

## Ideal für kleinere Anwaltssozietäten

**Standort: Dachauer Straße / Hanauer Straße  
in München-Moosach**

- Büroflächen provisionsfrei zu vermieten
- Neubau / Erstbezug
- Größen von 60 – 220 m<sup>2</sup>
- optimale Verkehrsanbindung: vis-à-vis  
U-Bahn-Station, Straßenbahnhaltestelle
- Mietpreis pro m<sup>2</sup> DM 35,00 + 16 % Mwst. = DM 5,60 = DM 40,60 + NK
- Anmietung von Tiefgaragenstellplätzen möglich

Weitere Informationen unter:  
ABG Allgemeine Bauträgersgesellschaft  
mbH & Co. Objekt Dante KG  
Herrn Veit Oppermann  
Telefon (0 89) 24 22 66-0



# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Stellenangebote an juristische Mitarbeiter

Wir sind eine interprofessionelle Sozietät von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern im Herzen Münchens. Wir suchen eine(n) jüngere(n)

### **Rechtsanwalt/Anwältin Bereich Steuern / Gesellschaftsrecht**

mit ausgeprägter Neigung zu diesen Sachgebieten und entsprechendem Fortbildungswillen - idealer Weise RA/StB, ggf. auch FASr.

Gefragt ist kein stromlinienförmiger Karrierejurist, sondern ein(e) Kollege(in) mit zuverlässigem juristischen Können, Freude und Genauigkeit auch im Umgang mit Zahlen und PC, überzeugendem, sympathischem Auftreten und Akquisitionsgeschick. Verhandlungssicheres Englisch und mindestens ein Prädikatsexamen sollten Sie vorweisen können.

Wir bieten einen modernen, freundlichen Arbeitsplatz in sehr schönem Ambiente, einen hervorragenden Teamgeist, in dem man gerne arbeitet. Vor allem bieten wir die konkrete Sozietäts- bzw. Nachfolge-Aussicht.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an

**SCHNEIDER SCHIFFER WALTL**  
**Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater**  
Bavariaring 27  
80336 München  
z. H. Dr. B. Schiffer - persönlich

Als kleine, hochspezialisierte Kanzlei beraten wir Unternehmer und vermögende Privatpersonen in allen Fragen der Vermögensnachfolge an der Schnittstelle von Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine(n)

### **Rechtsanwalt/-anwältin.**

Sie sind hochqualifiziert und engagiert, können unternehmerisch denken und verfügen über Einfühlungsvermögen im Umgang mit anspruchsvollen Mandanten. Sie haben einschlägige Berufserfahrung in den genannten Bereichen (z. B. FASr) oder sind als überdurchschnittlich qualifizierter Berufseinsteiger bereit, sich dort intensiv einzuarbeiten. Wir bieten Ihnen ein persönliches, bestausgestattetes Arbeitsumfeld, eine anspruchsvolle und eigenverantwortliche Tätigkeit und die Möglichkeit, den weiteren Ausbau unserer Kanzlei aktiv mitzugestalten. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Unterlagen.

**BRIDGES/Kanzlei Wigand**, Rechtsanwaltskanzlei für Vermögensnachfolge zu Hd. Frau B. Wigand, Oettingenstraße 25, 80538 München, Tel. 089/242129-0, Fax: 089/242129-10, www.bridges-kw.de

### **Nach Kinderpause wieder Lust auf halbtägige Anwalts-tätigkeit??**

In Widenmayerstr./Prinzregentenstr.

**Kanzleiprofil:** Unfallrecht (zivil- und strafrechtlich), Arbeitsrecht, Familienrecht und allgem. Zivilrecht.

**Erwünscht:** zum 01.03. bzw. 01.04.02 gern engagierte, zuverlässige, gut organisierte Kollegin mit fundierten Rechtskenntnissen und Fähigkeit zu gewissenhafter, eigenverantwortlicher Anwaltsarbeit. Gute PC-Kenntnisse wären angenehm.

**Geboten:** angenehmes, kollegiales Klima, interessantes, breites Arbeitsspektrum, angemessene kollegiale Honorierung auf Angestellten- oder Freier Mitarbeiter-Basis.  
Tel. ab 10 Uhr 089 / 22 91 62

Für eine Verwaltungsgesellschaft im Raume München suchen wir zur Anstellung auf Zeit oder freien Mitarbeit eine(n)

### **Volljuristin / Volljuristen (Rechtsanwältin / Rechtsanwalt)**

mit spezifischen Kenntnissen im Zivilrecht, insbesondere im privaten Baurecht und WEG-Recht.

Berufsanfänger(in) kein Hindernis. Ihre Bewerbung, die wir vertraulich behandeln, richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen unter Chiffre Nr. 1/Febr. 2002 an den MAV, Anzeigenannahme, Maxburgstraße 4 / Zi. 142, 80333 München.

## Stellengesuche von juristischen Mitarbeitern

**Rechtsanwalt, FA f. StR** sucht Zusammenarbeit mit wirtschafts- und steuerrechtlich ausgerichteter Kanzlei in **München oder Augsburg** zum Aufbau oder Übernahme einer **gesellschafts- und/oder steuerrechtlichen** Abteilung. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 2/Febr. 2002.

Rechtsanwältin mit Spezialkenntnissen im **Umweltrecht** sowie dem **Recht internationaler Organisationen** bietet KollegInnen, Verbänden, Unternehmen etc. Unterstützung, Beratung oder Mandatsübernahme bei Mandaten aus diesen Gebieten. Rechtsanwaltskanzlei Ricarda Spiecker, Eglinger Str. 13, 82544 Egling (Moosham), Tel.: 08176/925 930, e-mail: ricarda.spiecker@t-online.de.

**Rechtsanwalt**, 37 Jahre, 10 Jahre Berufserfahrung, Fachanwaltslehrgang im Arbeitsrecht sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung in Kanzlei oder Unternehmen. Interessenschwerpunkt ist Arbeitsrecht. Sehr gute französische und englische Sprachkenntnisse. Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 3/Febr. 2002 an den MAV.

**Juristin**, 40 J., bayerische Examina, mit großer Freude an der Arbeit sucht nach Babypause Wiedereinstieg in die Berufswelt auf Teilzeit-/Stundenbasis. Heimarbeit über online möglich. Gerne Entlastung eines vielbeschäftigten Kollegen, Urlaubs- u. Terminvertretung möglich. Wünschenswert angenehme u. kollegiale Atmosphäre in kleinerer Kanzlei bevorzugt im Mü.-Osten (Bogenhausen, Haidhausen, Lehel, Zentrum). Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 4/Febr. 2002.

Nach fast 7 Jahren RA-Tätigkeit suche ich, FA f. ArbR und FamR, weitere Schwerpunkte Gesellschafts- und Erbrecht, offen auch für neue Rechtsgebiete, aber weder Straf- noch Verwaltungsrecht, aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung. Ich bin engagiert, motiviert und belastbar. Als Arbeitsort kommt nur M, M-südlich oder M-westlich in Betracht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 5/Febr. 2002.

**Fachanwältin für Familienrecht übernimmt Ihre familienrechtlichen Mandate** (auch in freier Mitarbeit, in Kooperation, o. ä.). Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 6/Febr. 2002.

Junge Rechtsanwältin mit zwei befriedigenden bayerischen Examina und sehr guten Englisch- und Französischkenntnissen (licence en droit) sucht vielseitige Tätigkeit in kleiner bis mittelgroßer Münchner Kanzlei, gerne im Bereich des Zivil-, Arbeits- oder Wirtschaftsrechts. Tel. 089 / 929 51 89.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Zivilrecht: Miet- und Wohnungseigentumsrecht, gewerbl. Rechtsschutz, Europarecht

Assessor, 30 J., eigenverantwortlich, belastbar und teamorientiert, sucht Anstellung. Erstes Staatsex.: 7,45 Punkte, Zweites Staatsex. (12/01): 5,2 Punkte; Stationen: 9 - 15 Punkte. Praktische Berufserfahrung als freier Mitarbeiter in spezialisierten Anwaltskanzlei. Englisch (verhandlungssicher), Französisch (Konversation), Spanisch (Grundkenntnisse).

Engag. RAin, flexibel, belastbar, teamfähig, abgeschl. Berufsausbildung im Bereich Justiz, 2 bayer. Staatsexamen, ausreichend, erste Berufserfahrung in Versicherung, sucht Einstieg in zivilrechtlich orientierter Kanzlei für ca. 2 Tage pro Woche, Tel. 089 / 930 39 95.

Volljuristin, 29 Jahre, sehr gute, im Ausland erworbene Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Spanisch, Französisch) sucht nach ersten Erfahrungen im Bereich Urheber- und Markenrecht Anstellung als Rechtsanwältin. Mein besonderes Interesse gilt dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Arbeitsrecht. Ich bin selbstverständlich bereit, mich auch in andere Rechtsgebiete einzuarbeiten. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 7/Febr. 2002.

Suche anspruchsvolle Beschäftigung als Rechtsanwältin auf dem Gebiet Familienrecht in München oder näherer Umgebung; bin 31 Jahre alt, Fachanwältin für Familienrecht, ungekündigt. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 8/Febr. 2002.

## **RA / WP / StB,**

Dr. jur., Bankkaufmann, 46 J., langjährige Erfahrung in wirtschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Beratung sowie Wirtschaftsprüfung, auch Sonderprüfungen (Due Diligence u.a.), Prozessführung und Gutachten, sucht neue berufliche Herausforderung im **Großraum München**. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 9/Febr. 2002.

**Juristin**, 30 J., ungebunden, flexibel, teamfähig, gründlich u. sehr engagiert, beide bayerische Staatsexamina ausreichend, Stationsnoten in Kanzleien gut, fundierte PC- u. Internet-Kenntnisse, besonderes Interesse u. Erfahrungen im **Verkehrs- u. Familienrecht**, sucht aus ungekündigter Stellung in der Rechtsabteilung eines Münchener Unternehmens neue Herausforderung in einer **Kanzlei im Großraum München**. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 10/Febr. 2002.

**Volljuristin** (29 J.), bayr. Prädikatsexamen, sucht Vollzeit-Tätigkeit in Kanzlei, Unternehmen oder Verband mit zivilrechtlichem Schwerpunkt. Ich verfüge über mehrmonatige Berufserfahrung in RA-Kanzlei mit Schwerpunkt priv. Baurecht. Durch mein Pflichtwahlpraktikum in renommiertem Wirtschaftsunternehmen habe ich zusätzlich berufspraktische Erfahrungen im allg. Vertragsrecht mit starkem Wirtschaftsbezug gesammelt. Sehr gute Englisch- und Französischkenntnisse, Grundkenntnisse Spanisch. Gerne sende ich Ihnen meine Bewerbungsunterlagen zu. Jennifer Guldner, Tel. 089 / 130 13 008.

Volljurist, 28 J., mit bayerischem Prädikatsexamina (Erstes Staatsexamen: 6,54 Punkte, Zweites Staatsexamen: 6,94 Punkte) und erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang zum Fachanwalt für Arbeitsrecht, sucht anspruchsvolle Tätigkeit in Rechtsanwaltskanzlei, Verband oder Personalabteilung. Während des Referendariats Nebentätigkeit in arbeitgeberorientierter Rechtsanwaltskanzlei; Wahlstation im arabischen Raum und in der Personalabteilung eines großen Industrieunternehmens. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 11/Febr. 2002 oder Tel. 089 / 27 37 42 43.

## **ARBEITSRECHT**

### **Fachanwältin in spe**

RAin, 29, bay. Ex. (7,7; 6,4), 2 J. Berufserfahrung mit Tätigkeitsschwerpunkt ArbeitsR, offen auch f. andere Rechtsgebiete, belastbar, engagiert, dienstleistungsorientiert und durchsetzungsstark, sucht neuen Wirkungskreis (Anstellung od. freie Mitarb.). Interesse? E-mail: arbeitsrecht2002@gmx.de

**Rechtsanwältin**, 36 J., 9 J. Berufs- und Gerichtserfahrung, übernimmt Ihre Gerichtstermine in München und Umgebung, gerne auch Urlaubs- oder Krankheitsvertretung. Tel. 089 / 75 93 322 oder 0172 / 840 83 45.

**Assessorin (30 J.), 2 Jahre Berufserfahrung in Unternehmen, in ungekündigter Stellung, sucht neue Herausforderung in Unternehmen, Kanzlei, Verband; vorzugsweise auf den Gebieten Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht. Tel.: 0173 / 29 60 606.**

**Rechtsanwalt** (kreativ, aufgeschlossen, kooperativ) sucht neue anspruchsvolle Tätigkeit in engagierter, Münchener Anwaltskanzlei mit angenehmer, kollegialer Atmosphäre, möglichst in einer Allgemeinkanzlei. - Etliche Jahre Berufserfahrung mit fundierten Rechtskenntnissen vorhanden. Tätigkeitsgebiete: Zivilrecht und Öffentliches Recht. Verfüge über gute Kenntnisse im Arbeitsrecht, im Mietrecht, im Familienrecht und in Teilbereichen des Wirtschaftsrechts. Gute EDV-Kenntnisse vorhanden. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 12/Febr. 2002.

Rechtsanwältin, Berufserfahrung im Zivilrecht, sucht Anstellung oder freie Mitarbeit in kleinerer Kanzlei in München oder den angrenzenden Landkreisen, idealerweise mit der Möglichkeit der mittelfristigen Übernahme der Kanzlei. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 13/Febr. 2002.

Engagierte junge **Rechtsanwältin** und engagierte junge **Rechtsanwaltsfachangestellte** mit mehrjähriger Berufserfahrung in wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzleien, eigener Mandantensamm, bayerisches Prädikatsexamen, möchten ihre gute Zusammenarbeit in neuer Kanzlei fortführen, freie Mitarbeit und Bürogemeinschaft erwünscht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr.14/Febr. 2002.

## Bürogemeinschaften und Sozietäten

Rechtsanwältin bietet Kollegin / Kollegen zum 1. März 2002 im Zentrum von München

### **Bürogemeinschaft**

zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein Anwaltszimmer von ca. 21 m<sup>2</sup>, das Sekretariat, die technischen Einrichtungen sowie die gesamte sonstige Büroausstattung können mitbenutzt werden.

**Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München,  
Tel.: 089 / 26 94 91 91.**

Suche für meine Büroräumlichkeiten in

### **München im Zentrum / Nähe Hauptbahnhof**

(Anfang der Dachauer Straße) Kollegin / Kollegen für eine Bürogemeinschaft.

Die Kanzleiräume befinden sich in ruhiger und heller Lage in einem Innenhof im Erdgeschoß. Die Entfernung vom Hbf beträgt etwa 5 Fußm., direkt vor dem Gebäude hält die Straßenbahn Linie 20/21. Eine öffentl. zugängliche TG ist ebenfalls im Haus vorhanden, hier kann auch ein Parkplatz angemietet werden.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

Die Kanzlei verfügt über eine kompl. Infrastruktur mit 2 Mitarbeiterinnen, kompl. Möblierung und vernetzter PC-Anlage sowie Telefon, Fax, Kopierer u. ähnlichem. Je nach Interesse ist auch eine Beteiligung an dem Büropersonal möglich.

Da ich mich auf Strafvert. spezialisiert habe, wäre zur Ausnutzung von Synergieeffekten eine Bürogemeinschaft mit einer zivilr. orient. Kollegin/Kollegen ebenso gut vorstellbar wie einer auf Straf- oder VerwaltungsR spezialis. Kollegin bzw. eines Kollegen.

Weitere Inf. über die Kanzlei, die Mitarbeiter und mich finden Sie auf meiner Homepage unter [www.strafverteidiger-schneider.de](http://www.strafverteidiger-schneider.de).

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei RA Florian Schneider unter Tel. 089/54 91 34 34 oder per e-mail unter [schneider@strafverteidiger-muenchen.de](mailto:schneider@strafverteidiger-muenchen.de).



Sozietät (zwei Rechtsanwälte) bietet Kollegin/Kollegen in Jugendstilvilla in Schwabing ein großes schönes Anwaltszimmer an. Bürogemeinschaft und Benutzung des Sekretariats und der technischen Einrichtungen sind möglich.

Rechtsanwälte  
Constantin Beha & Hartmut Lux  
Karl-Theodor-Str. 48, 80803 München  
Tel.-Nr.: 089/39 65 43



RA, FA f. ArbR und FamR sucht Kollegen/in, der/die Lust und Engagement hat, eine neue Kanzlei in FFB mitzugründen. Ideal wäre ein FA f. SozR, ggf. auch FA f. SteuerR. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 15/Febr. 2002.



## Bürogemeinschaft

bisher 3 Rechtsanwälte mit Schwerpunkt Arbeitsrecht, Baurecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, sucht qualifizierte(n) Kollegin/Kollegen zur Erweiterung der Beratungstätigkeiten. Die angestrebte Expansion kann in den eigenen Kanzleiräumen in bester Innenstadtlage erfolgen oder auch durch Anmietung neuer, geeigneter Räume. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 16/Febr. 2002.



Erfahrener Rechtsanwalt (45 J.) mit eigenem Mandantenstamm sucht ab sofort Bürogemeinschaft mit sympathischen Kollegen und Mitarbeit in Zivil-/Wirtschaftsrecht, Bereitschaft zur Einarbeitung in Spezialgebiete, Arbeitssprachen Deutsch/Englisch/Französisch. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 17/Febr. 2002.

## BÜROGEMEINSCHAFT / ZUSAMMENARBEIT

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten u. international tätigen Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir ab 01.07.02 eine(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Die Übernahme von Mandaten wäre erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltszimmer in repräsentativem Altbau zu günstigen Konditionen. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unseres Besprechungszimmers ist möglich. **RAe Löffler & Kollegen, Schackstraße 3, 80539 München, Tel. 089/38 38 24-0.**

Junge RA-Kanzlei (derzeit 2 Partner), überwiegend tätig im Wirtschaftsrecht, Familien-/Erbrecht und IT-Recht. Bieten netter(m) Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm **Bürogemeinschaft** in Toplage **M-Lehel** (Widenmayerstraße) an. Zwei schöne Räume je ca. 20 qm stehen zur Verfügung (evtl. auch einzeln zu vermieten); Mitbenutzung von Sekretariat/technischer Infrastruktur möglich. Frischer und kollegialer Umgangston ist bei uns selbstverständlich. Ziel: Gegenseitige Nutzung von Synergieeffekten; mittelfristiger Zusammenschluss ist denkbar. Bitte kontaktieren Sie Herrn RA Fiedler, Tel.: 089/21 02 33 80.

Wir (2 Rechtsanwälte und ein Wirtschaftsprüfer, alle mit eigenem Mandantenstamm und Anfang 40) schließen uns ab Mai zu einer zivil-/wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Sozietät zusammen. Wir bieten einer Kollegin/einem Kollegen mit eigenen Mandanten eine

## Bürogemeinschaft

in frisch renovierten Altbauräumen (Stuck, Parkett) Nähe Prinzregentenplatz an. Ein Anwaltszimmer mit ca. 20 qm und ein Sekretariatsplatz sind frei. Das Besprechungszimmer, die Bibliothek und die technische Ausstattung können mitbenutzt werden. Wir streben eine langfristige und ggf. engere Zusammenarbeit an. Tel. 089/324 48 18 (am besten abends).

## Kanzleierweiterung durch Zusammenschluss:

Zusammen mit einer WP/StB-Kanzlei betreuen wir, 3 RAe, auf ca. 450 qm überwiegend gewerbliche Mandanten. Daneben widmen wir uns zwei ausgeprägten Spezialbereichen.

Kanzleien können aus sich heraus oder durch Zusammenschlüsse wachsen. Wir haben uns jetzt für Letzteres entschieden, um so gezielter und schneller das Leistungsspektrum im Hinblick auf die Markterfordernisse erweitern, Synergieeffekte erzielen und das Potential der Kanzlei besser nutzen zu können.

Daher suchen wir gleichgesinnte Kolleginnen und Kollegen bzw. Kanzleien, die sich auch mit einer (gemeinsamen) Ortsveränderung anfreunden könnten. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 18/Febr. 2002.

Wir sind eine im Zivilrecht und Familienrecht tätige Anwaltskanzlei in einem sehr schönen Altbau in Schwabing und suchen für unsere Bürogemeinschaft eine weitere Anwältin/einen Anwalt. Zu vermieten sind ein helles, ca. 30 qm großes Anwaltszimmer und ein halber (oder evtl. ganzer) Sekretariatsraum. Die Infrastruktur und technischen Einrichtungen können mitbenutzt werden. Rechtsanwälte Dr. Michael Bernet und Volker Illing, Franz-Joseph-Str. 38, 80801 München, Tel. 089/33 34 30, Fax 33 34 20.



## Bürogemeinschaft

Wir sind eine überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten mit Büros in München, Düsseldorf, Berlin, Brüssel und Warschau.

Unser Büro in München Schwabing expandiert u.a. mit Computer- und High Tech Firmen.

Wir suchen zwei

## Steuerberater/WP/Fachanwälte für Steuerrecht (m/w)

für eine Bürogemeinschaft und bieten Büroräume und Infrastruktur in bester Lage in einem sehr repräsentativen Jugendstilgebäude.

Bitte wenden Sie sich an:

RA Dr. Bihler, 089/34 90 70, eMail: MBihler@law-wt.de

**Wendler Tremml  
Rechtsanwälte  
Martiusstr. 5/II  
80802 München**



Qualifizierter Rechtsanwalt, Dr. jur., FA für Steuerrecht, unternehmerisch denkend, langjährige Erfahrung/Tätigkeit in der wirtschaftsrechtlichen Beratung und Betreuung von Firmen mit Schwerpunkt im Vertrags-, Arbeits-, Gesellschafts- und Steuer(straf)recht, in früheren Jahren auch als Konkursverwalter wie -gutachter tätig, eigene Klientel, sucht adäquate Bürogemeinschaft mit der Möglichkeit der Nutzung der vorhandenen Infrastruktur in einem harmonischem und von persönlichem Vertrauen geprägten Umfeld, kollegialer Kooperation, fachlichem Austausch wie einem evtl. späterem Zusammenschluss. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 19/Febr. 2002.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

Sind Sie eine/ein engagierte/r Kollegin/e mit eigenem Mandantenstamm und suchen Sie

- Anschluss an eine überwiegend wirtschaftsrechtlich tätige Kanzlei in absolut ruhiger Lage ohne Parkplatzstress im Süden von München mit der Möglichkeit zu gegenseitiger Vertretung, Mitarbeit, kollegialem Gedankenaustausch und auch engerer Zusammenarbeit bei gegenseitigem Verstehen?

- Es erwartet Sie ein schönes Anwaltszimmer (22 qm) und eine freundliche Arbeitsatmosphäre. Tel. 089/641 77 07.



**Öffentlich-rechtlich orientierte Kanzlei bietet Kollegen/Kollegin Bürogemeinschaft. Zu vermieten wäre ein 50 qm großer Raum in der Nymphenburger Straße 110. Günstige Konditionen. Zur Ergänzung der von uns betreuten Rechtsgebiete denken wir an jemanden, der beispielsweise im privaten Bau-recht, Immobilienrecht, Steuer- und Wirtschaftsrecht, evtl. auch in der Strafverteidigung tätig ist. Bitte rufen Sie uns an: 089/123 85 52 (Rechtsanwälte Dr. Gruber & Seitz).**



RA, 32 J., sucht Kooperation mit erfahrenem Kollegen. Angedacht ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, wobei die Übernahme der Kanzlei des Kollegen in absehbarer Zeit (3 - 4 Jahre) angestrebt werden sollte. Eigener, kleiner, aber sehr ausbaufähiger Mandantenstamm vorhanden. Gute kautelarjuristische Erfahrung, insbesondere auf den Gebieten Kauf-, Werk-, Dienstvertragsrecht, Transportrecht, IT-Recht und AGB-Recht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 20./Febr. 2002.



Anwaltskanzlei in der Brienerstraße bietet Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm Bürogemeinschaft unter Mitnutzung der gesamten Bürostruktur. Eine enge Zusammenarbeit ist erwünscht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 21./Febr. 2002.



Münchener Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt Wettbewerbsrecht bietet Bürogemeinschaft. Eigener Mandantenstamm, gegenseitige Vertretung, Tätigkeitsschwerpunkte aus ergänzenden Rechtsgebieten wären von Vorteil, nicht Bedingung. Weitere Infos: RA Dr. Schott-höfer, Tel.: 089/890 41 60 10.



**Bürogemeinschaft/Untermiete** von ein bis zwei Räumen am Alten Botanischen Garten (unmittelbare Gerichtsnähe) wird für engagierten Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm geboten. Die Bereitschaft zur eigenverantwortlichen Bearbeitung von Überhangmandaten, insbesondere Mietrecht, sollte bestehen. Zur Mitbenutzung stehen ein großes Besprechungszimmer, eine sehr gut ausgestattete Bibliothek und sonstige Büroinfrastruktur zur Verfügung. **Voit und Schmidt, Rechtsanwälte. Telefon 089/321 44 20 oder E-mail: rainvoit@voitundschmidt.de**



RA-Kanzlei in idealer Lage in Schwabing (Nähe Englischer Garten) bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater (ab sofort) einen sehr schönen Raum (ca. 23 qm) und einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme, konstruktive Arbeitsatmosphäre und auf längere Sicht engere Zusammenarbeit. Möglich, aber nicht Voraussetzung ist Mitarbeit in der Kanzlei. Weitere Modalitäten sollten im persönl. Gespräch abgestimmt werden. Kontakt: Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Maria-Josepha-Str. 14, 80802 München, Tel.: 089/33 15 05 oder 33 17 81, Fax: 089/33 19 57.

**Lust auf Schönes Arbeiten mit netten Kollegen in einem angenehmen Umfeld?**

**Das gibt es bei uns!!**

Wir, zwei langjährig tätige Anwälte (promoviert, Fachanwälte für Steuer- und Verwaltungsrecht) bieten berufserfahrenem Kollegen/in (oder StB/WP/PA) mit eigener u. stabiler Klientel

**Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit**

in repräsentativen Räumen (Altbau) in bester Innenstadtlage Münchens (Residenzstraße, gegenüber Oper). Die Kanzlei ist großzügig geschnitten und modern ausgestattet. Zu vermieten sind 1-2 Zimmer sowie (falls gewünscht) ein separater Sekretariatsraum. Die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist selbstverständlich. Darüber hinaus bestünde auch die Möglichkeit einer Mitnutzung unseres Sekretariats. Näheres gerne persönlich. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 22/Febr. 2002 oder **per Fax 089/29 17 28.**

**Anwaltskanzlei in Schwabing (U-Bahnhof Dietlindenstraße) sucht zum baldigen Eintritt Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm. Die Mitbenutzung von Sekretariat und sämtlichen technischen Einrichtungen und Vertretung während des Urlaubs ist selbstverständlich. Die Kanzleipartner sind zivilrechtlich / arbeitsrechtlich orientiert. Tel.: 089/361 79 44.**



**München-Schwabing**

Kollegin/Kollegen gesucht für Bürogemeinschaft (derzeit 1 Rechtsanwältin und 2 Rechtsanwälte).

In repräsentativen und großzügigen Altbauräumen ist ein ruhiges Anwaltszimmer (22 qm) und ein Sekretariatsarbeitsplatz, zu vermieten. Bei Bedarf können die technischen und sonstigen Einrichtungen der Kanzlei zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden. Telefon: 089/30 77 58 - 0.



Erfolgreiche Rechtsanwaltskanzlei in der Stadtmitte bietet Steuerberater(in)/Rechtsanwalt(in) ab sofort Bürogemeinschaft an, konkret ein schöner Raum und Mitbenutzung der Büroinfrastruktur inklusive Sekretariat. RAe Burgmeier, Brüseken, Haußleiter, Sonnenstr. 20/I, 80331 München, Tel. 089/59 54 21, Fax: 089/56 38 21.



Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei (3 RAe) sucht RA/in mit eigenem Mandantenstamm für Bürogemeinschaft in sehr guter zentraler Lage. Tel. 089/21 02 31-0 oder 089/28 81 89-0.



**Bürogemeinschaft im Münchner Zentrum**

Biete Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm 1 - 2 Zimmer in günstiger Bürogemeinschaft. Ein eigener Sekretariatsplatz, das Besprechungszimmer, die moderne Infrastruktur und die umfangreiche Bibliothek der am Alten Botanischen Garten in unmittelbarer Gerichtsnähe gelegenen Kanzlei können mitbenutzt werden. Angestrebt ist auch die gegenseitige Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten einer zivilrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei. RA Christian Menzel, Tel. 54 91 53 - 0, Fax 54 91 53 91, e-mail RACHrisMen@aol.com

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Bürogemeinschaft

wird von qualifiziertem, erfahrenem Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei gesucht.

20 Jahre Berufserfahrung und eine Fachanwaltsqualifikation ist vorhanden. Die Erweiterung eines fachlich hochqualifizierten Beratungsfeldes sollte erzielt werden. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 23/Febr. 2002.

## Bürogemeinschaft

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit 2 Rechtsanwälten in repräsentativem Altbau in München-Bogenhausen (unmittelbar an U-Bahn-Station) bietet einem(r) Rechtsanwalt / Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm und Interesse an synergetischer Zusammenarbeit die Bürogemeinschaft / Aussensozietät an. Ausreichende Bürofläche ist vorhanden. Die Mitbenutzung der Büroausstattung (z. B. Bibliothek, Besprechungszimmer und technische Einrichtungen) kann ebenfalls vereinbart werden. Wir bitten um Ihre Zuschrift unter Chiffre Nr. 24/Febr. 2002 an den MAV, die selbstverständlich vertraulich behandelt wird.

## Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Erfahrene, erfolgreiche Anwälte suchen leistungsorientierte, kommunikationsfähige Kollegen, deren Freude am Beruf aktiven Sport, Kunst und andere Hobbys nicht ausschließt. **Zwei jungen Kollegen** mit kleinem eigenen Mandantenstamm (ca. 50.000 € Umsatz p.a.) bieten wir Aussensozietät mit mittelfristiger Aussicht auf Übernahme unserer Mandanten. **Bedingungen:** Bayr. Examina, Promotion, Berufserfahrung im Arbeitsrecht, Dienstleisterrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht und IPR; zügige Arbeitsweise mit überzeugenden Ergebnissen; verhandlungssicheres Englisch und/oder Italienisch. **Älteren Kollegen** bieten wir Bürogemeinschaft und Synergieeffekte. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 25/Febr. 2002.

Helles, ruhiges Zimmer (Altbau, ca. 10 qm) in Bürogemeinschaft (Anfang-Ende 30 J.) in zentraler Lage (Augustenstraße 3, Nähe Hauptbahnhof) an Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht bevorzugt) ab 1.04.2002 (evtl. auch später) zu € 620,00 zzgl. MwSt. (einschließlich Postbearbeitung, Telefondienst und Benutzung von Bürogeräten) zu vermieten. Übernahme von Überhangmandaten möglich, eine Aussensozietät sollte kurzfristig angestrebt werden. Tel.: 089/51 55 50-3; Fax: 089/51 55 50-50, e-mail: rajroth@compuserve.com.

## Bürogemeinschaft im Münchener Osten

2 Rechtsanwälte m/w (Wirtschafts- bzw. Familienrecht), in Bürogemeinschaft mit StB, bieten einem Kollegen/einer Kollegin im Versicherungsviertel Neuperlachs in repräsentativem Neubau ein Arbeitszimmer von 12,50 qm in Untermiete oder im Rahmen einer Bürogemeinschaft mit Benutzung des Besprechungszimmers, der technischen Einrichtungen sowie des Büroservices an. Die gelegentliche Übernahme von Mandanten zur Entlastung der Kollegen ist erwünscht, wie auch die gegenseitige Urlaubs- und Terminvertretung. RAin Stracke-Birnbeck, Tel.: 67 00 56 - 0, Fax: 67 00 56 - 99, e-mail: RAinStracke-Birnbeck@t-online.de

## Terminsvertretungen

**Berufserfahrener Kollege in München übernimmt Überhangsmandate zur Bearbeitung/Termins- und Urlaubsvertretungen etc. schnell, sicher und fair. Tel. 0172 / 59 73 164**

## Prozessvertretungen

bei den Land-, Amts- und Arbeitsgerichten in

### Berlin und Brandenburg

übernimmt in der Regel auch kurzfristig

### Rechtsanwalt Stefan Richter

Blankenfelder Str. 80  
13127 Berlin

Tel.: 030 / 47 47 55 82  
Fax: 030 / 47 47 55 83

## Terminsvertretung

vor allen Gerichten in

### BERLIN

übernimmt

### Rechtsanwalt Klaus Säverin

Schönhauser Allee 150  
10435 Berlin

Fon: 0 30-44 03 95 23

Fax: 0 90-44 03 95 24

Prozessvertretungen am  
Brandenburgischen Oberlandesgericht

### Martin A. Ruhnke

Rechtsanwalt - Steuerberater - vereidigter Buchprüfer  
Neustädtischer Markt 22 a - 14776 Brandenburg a.d. Havel  
Telefon (03381) 25270, Telefax (03381) 25 27 77

Prozessvertretungen am  
Kammergericht in Berlin

### Ulrich Gasenzer

Rechtsanwalt - Notar

### Gasenzer & Ruhnke

**Rechtsanwälte - Notar - Steuerberater - vereidigter Buchprüfer**

Paderborner Str. 2 - 10709 Berlin-Wilmersdorf  
Telefon (030) 8936150, Telefax (030) 89361555

## Büroräume zu mieten/vermieten

Rechtsanwältin, 32 Jahre, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, sucht Zimmer in Kanzlei. Die Mitbenutzung von Sekretariat und Büroinfrastruktur sollte möglich sein. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt. Fax: 089/13 08 67 44.

## München/Schwabing

In repräsentativen und großzügigen Altbauräumen ist ein ruhiges Anwaltszimmer (22 qm) zu vermieten. Bei Bedarf können die technischen und sonstigen Einrichtungen zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden. RA D. Mattern, Hohenzollernstr. 110, 80796 München, Tel. 307 75 80

Büroraum ca. 18 qm in schöner Kanzlei mit 8 Rechtsanwälten / Steuerberater, nächst U-Bahnhof Rotkreuzplatz zu vermieten, Tel. 13 92 67 0.

## Sehr schöne Rechtsanwaltsbüroräume

Ich habe in der Nähe der Theresienwiese sehr schöne Büroräume, die bisher als Rechtsanwaltskanzlei genutzt worden sind, zu vermieten. Die Größe der Räumlichkeiten beträgt ca. 100 qm, 2 große Zimmer mit je 25 qm, 2 kleinere Räume mit 15 qm und Nebenräume wie Küche und Technikraum. Es sind 4 Parkplätze auf dem Hof und eine gesonderte abgeschlossene Büroeinheit mit eigener Toilette, mit ca. 15 qm vorhanden. Die Miete beträgt insgesamt, einschließlich der Nebenkostenvorauszahlungen, 1.416,00 €. Die vorhandene Einrichtung kann gegen einen entsprechenden, noch zu vereinbarenden, Kaufpreis übernommen werden. Anrufe bitte unter: 0172 / 3 01 53 42, e-mail: advocat@compuserve.com

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Praxiskäufe/-verkäufe

RA, mit allen Bereichen der RA-Tätigkeit vertraut, insbesondere auch im organisatorischen Bereich, sucht Kanzlei oder Kanzleiateil in München oder näherer südl./westl. Umgebung zu kaufen, ggfs. auch Augsburg. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr.26/Febr. 2002.

## **KANZLEIVERKAUF**

### INTERESSANT SPEZIELL FÜR JÜNGERE KOLLEGEN/INNEN

Gut eingeführte, jahrelang bestehende Einzelanwaltskanzlei im Gebiet Ammersee-Westufer, ohne weitere örtliche Konkurrenz, mit sehr guten durchschnittlichen Jahresumsätzen, altersbedingt an Nachfolger/in zu sehr günstigen Konditionen per sofort ( - oder später - ) zu verkaufen.

Kontaktaufnahme bitte nur:  
per Fax: 08806/922 422 oder  
per e-mail: [haux-haux@t-online.de](mailto:haux-haux@t-online.de)

## Lehrstellenangebote

Für unsere zivilrechtlich orientierte Anwaltskanzlei in der Nymphenburger Straße suchen wir zum frühestmöglichen Eintritt eine(n)

### **Auszubildende(n),**

die/der Freude am selbständigen Arbeiten in einem jungen dynamischen Team hat. Rufen Sie uns an oder senden Sie uns Ihre schriftliche Bewerbung.

**RAe Hällmayer & Kollegen \* Nymphenburger Str. 113  
80336 München  
Tel. 089/12 15 46 - 0**

## Stellenangebote an nichtjuristische Mitarbeiter

Kompetente, einsatzfreudige, gutgelaunte Rechtsanwaltsfachgehilfin für familienkompatible Teilzeitbeschäftigung in Kanzlei Nähe Hauptbahnhof gesucht. Chiffre 27/Febr. 02

Anwaltsfachangestellte für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen gesucht, insbesondere in der Zeit Mitte April bis Mitte Mai 2002 ganztags (evtl. auch halbtags) für eine Urlaubsvertretung. Angebote bitte an Rechtsanwalt Dr. B. Kass, Prinzenstr. 10/I, 80639 München, Tel. 139 910 81.

Wir suchen eine/n engagierte/n  
**Rechtsanwaltsfachangestellte/n**  
für anspruchsvolle Tätigkeiten in unserer Kanzlei (3 - 5 Tage).

RA Peter P. Solloch  
Reichenhaller Str. 42, 81547 München,  
Tel. 089/620 11 00.

## **Rechtsanwälte Wiese & Wiese**

Wir suchen für unsere Kanzlei in München-Schwabing Anwaltsgehilfin oder Sekretärin. Wir bieten befristetes Anstellungsverhältnis ab 01.06.2002 für die Dauer des Erziehungsurlaubes unserer Sekretärin bei leistungsgerechter Vergütung. Voraussetzungen: Computerkenntnisse (Textverarbeitung) vorzugsweise RA-Micro, vorherige Einarbeitung möglich. Schriftliche Bewerbungen **zu Händen RA Markus Wiese, Trautenwolfstr. 6, 80802 München, Tel. 089/39 10 19.**

Wir sind eine Anwalts-, Wirtschaftsprüfer- und Steuerkanzlei in München-Bogenhausen und suchen ab sofort eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n**. Sie sollten über einige Erfahrung, vor allem aber über das notwendige Grundlagenwissen einer qualifizierten Anwaltssekretärin verfügen. Solide Deutsch- und fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Outlook) sind notwendig und werden von uns vorausgesetzt. Wir bieten eine anspruchsvolle Tätigkeit, ein angenehmes Arbeitsklima sowie einen hervorragend ausgestatteten Arbeitsplatz in einer repräsentativen Kanzlei. Eine leistungsgerechte Bezahlung und die üblichen Sozialleistungen sind für uns selbstverständlich. Sind sie bereit, selbständig und engagiert in unserem Team mitzuarbeiten? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

DR. LEIERSIEDER & REIMANN, Jensenstraße 4, 81679 München.

Zivilrechtlich orientierte Anwaltskanzlei sucht ab sofort eine **Rechtsanwaltsfachangestellte** für ca. 20 Stunden wöchentlich, täglich ab ca. 16.00 Uhr. Zu Ihrem Aufgabengebiet gehören alle einer RA-Fachangestellten entsprechenden Tätigkeiten, Schwerpunkt Zwangsvollstreckung. Selbständiges Arbeiten sollte Ihnen Spaß machen. Ihre schriftliche/telefonische Bewerbung richten Sie bitte an RAe Sauter & Wurm, Arabellastr. 19a, 81925 München, Tel.: 089/92 00 88 - 0.

## **Rechtsanwaltsfachangestellte gesucht.**

Zivilkanzlei in der Nymphenburger Straße (Nähe U 1 Maillinger Str.) sucht zum 1. April Rechtsanwaltsfachangestellte mit Freude am selbständigen Arbeiten. Gerne auch Berufsanfängerin. Es erwartet Sie eine gute Bezahlung und ein freundliches Betriebsklima. Tel. 139 26 6 - 0, RAin Pöhlmann.

Anwaltskanzlei in München sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Anwaltsgehilfin/Anwaltssekretärin (ganztags). Keller & Keller, Ohmstraße 22, 80802 München, Telefon: 34 98 25.

RA-Gehilfe/Gehilfin oder gleichwertig (auch im Mahn- und Vollstreckungswesen) versierte Bürokraft für sechs bis acht Stunden wöchentlich in schöne Kanzlei in der Nymphenburger Straße gesucht. Zeiteinteilung nach Absprache, bevorzugt verteilt auf zwei Vormittage. Tel.: 089/167 89 32 o. 168 95 73; Fax: 167 89 45.

Wir sind eine mittelgroße wirtschaftsrechtlich orientierte Anwaltskanzlei und suchen für unsere Münchener Kanzlei für ganztags (40 Wochenstunden) eine qualifizierte

### **Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w).**

Wir bieten beste Arbeitsbedingungen, wozu neben einer guten Bezahlung auch ein harmonisches Betriebsklima, nette Kolleginnen und modernste Büroausstattung gehören. Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit in unserem Team. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

**SCHIESSL, SCHRANK & PARTNER**  
Bewerbungen an: Herrn RA Kinzinger  
Widenmayerstraße 6, 80538 München  
Tel.: 089/2 10 69 00, [www.ssp-online.com](http://www.ssp-online.com)

Für unser Münchner Büro suchen wir eine (1) Sekretärin / Rechtsanwaltsfachangestellte für die Unterstützung von zwei Rechtsanwälten in deren Tätigkeitsgebieten: bei der Korrespondenz mit Mandanten, Büroorganisation, Vorbereitung von Veröffentlichungen und Veranstaltungen. Die Aufgabenbereiche sind nur sehr gering durch gerichtliche Tätigkeit geprägt; wir sind im wesentlichen beratend tätig. Sie sollten kontaktfreudig sein und gerne selbständig arbeiten. Exzellente Sprachkenntnisse in Deutsch sind unabdingbar; gute Englisch-Kenntnisse erforderlich. Einstellungstermin spätestens 01.04.2002, gerne auch sofort.

### **Rechtsanwälte Graf von Westphalen Fritze & Modest,**

Marsstr. 33, 80335 München  
Tel.: 089/54 83 83, Fax: 089/548 38 - 560, e-mail: [hans-werner.moritz@westphalen-law.com](mailto:hans-werner.moritz@westphalen-law.com).  
Ansprechpartner: Dr. Hans-Werner Moritz.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Stellengesuche von nichtjuristischen Mitarbeitern

### Ihr Team ist überfordert?

Freundliche, versierte, effektiv und flexibel arbeitende Rechtsanwaltsfachkraft entlastet Sie in Ihrer Kanzlei oder zu Hause (auch abends oder am Wochenende) und hat wieder Kapazitäten frei.

Tel. 089 - 295 000 - E-Mail: [Ingrid.Tscharntke@t-online.de](mailto:Ingrid.Tscharntke@t-online.de)  
Ingrid Tscharntke, Thierschstraße 20, 80538 München

### Probleme

bei Zwangsvollstreckung und Kostenrecht?  
RA-Fachangestellte berät und unterstützt Sie abends.  
Tel. 08142/44 23 99 oder  
unter Chiffre Nr. 28/ Febr. 2002 an den MAV.

## Schreibbüros

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt - abends und am Wochenende - Schreibarbeiten (Winword 2000/Excel 97) und Buchhaltung.

**Mein Service:** Die Arbeiten werden abgeholt und fristgerecht geliefert. Telefon/Fax: 089/98 75 29 ab 18.00 Uhr oder  
Zuschriften unter Chiffre Nr. 29/Febr. 2002 an den MAV.

**Zuverlässige** 33-jährige RA-Gehilfin mit 13-jähriger Berufs- und vielfältiger PC-Erfahrung (Windows 95, 98, 200 NT, Me; Anwaltssoftware: RA-Micro, WinRA, Renoflex) - erledigt auf freiberuflicher Basis 1 Tag/Woche in Ihrer Kanzlei liegen gebliebene Diktatbänder, Abrechnungen und Zwangsvollstreckung. 28 €/Stunde + MwSt. Die ersten **4 Stunden**, um Sie (und mich) zu überzeugen: **pauschal 100 € inkl.** Tel. + Fax: 089/6251728, Mobil: 0179/5032178, E-mail: [hachingkabel@compuserve.de](mailto:hachingkabel@compuserve.de)

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

E-Mail: [Horst.Staimer@t-online.de](mailto:Horst.Staimer@t-online.de)

### Eilservice

### FREIBERUFLICH TÄTIGE SEKRETÄRIN hat noch Termine frei

München Stadtmitte oder Schwabing bevorzugt.  
**service**-büro Petra Fischer, Schleißheimer Straße 44 A, 80333 München, Tel. 089/907010, Fax 089/907087,  
Mail: [fischer@sb-muenchen.de](mailto:fischer@sb-muenchen.de)

**prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreibarbeiten; selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und Vollstreckungsverfahren, sowie das Kostenwesen - Eilsachen auch abends und am Wochenende.**  
**Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 80 29 61**

### Büroservice für Anwaltskanzleien

versiert in RA-Micro über Windows, Word, Excel, Amipro, Outlook etc., selbständige Bearbeitung des Mahn- und Vollstreckungswesens, sichere Fristen- und Terminverwaltung kurzzeitig und langfristig einsetzbar -

Tel. 08133/14 90 - 0171/357 63 19 - Fax: 08133/81 57

e-mail: [unger.ru\\_pe@t-online.de](mailto:unger.ru_pe@t-online.de)

### Juristisches Schreibbüro

**Brigitte Gadanez**

Tel. 89 71 25 27 - Fax 89 71 25 28 ·

Mobil 0163/364 26 56

e-mail: [gadanez@gmx.de](mailto:gadanez@gmx.de)

**ZV-Sachbearbeitung mit RA-Micro Schreibarbeiten  
Laserdruck - Farbdruck - Kopieren - Scannen**

**Wir haben noch Kapazitäten frei! Gerne schreiben wir Ihre Bänder und bearbeiten die in Ihrer Kanzlei anfallenden Vollstreckungs- und/oder Versicherungsangelegenheiten. Unser Büro ist mit sämtlicher Kommunikations- und Bürotechnik ausgestattet. Täglicher Hol- und Lieferservice kostenlos. Dies alles selbstverständlich zu fairen Preisen. Rufen Sie einfach an, wir freuen uns auf Sie. Büroservice für Anwaltskanzlei Britta Ziep, 08158 - 7942**

## Übersetzungsbüros

### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen & Beglaubigte Übersetzungen  
Dolmetschen

### Schnell - zuverlässig - genau

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (BDÜ)  
Arcisstraße 32, 80799 München

Tel.: 089 - 36 10 60 40 Fax: 089 - 36 10 60 41

Mobil: 0177 - 36 60 400

### ENGLISCH - RECHT / WIRTSCHAFT

FACHÜBERSETZUNGEN

Ruth Oppenheimer, M.A. (Oxford)

**(Muttersprache Englisch)**

Staatl. geprüft (München 1986), öffentl. best. u. allg. beeid.

Robert-Bosch-Str. 10/2 - 72760 Reutlingen

Tel.: 07121/340413 - Fax: 07121/340417 - Mobil: 0172/8568858

Fain & Ćupić Übersetzungsbüro

**Kroatisch - Bosnisch - Serbisch**

Recht/Wirtschaft

- auch Eilaufträge -

Dipl. phil. Syjetlana Fain

Renata Ćupić, M.A.

Öffentlich best. u. allg. beeedigte Übersetzerinnen,  
Dolmetscherinnen (simultan und konsekutiv)

Sendlinger Str. 17, 80331 München

Tel. 089 / 29 84 42 - Fax: 089 / 298397

e-mail: [fain.cupic@t-online.de](mailto:fain.cupic@t-online.de)

Italienisch - Deutsch - Italienisch

beglaubigte Übersetzungen

Antonio Agosta (Jurist)

öffentl. best. und allg. beeid. Übersetzer

Ainmillerstr. 37 \* 80801 München

Tel.: 089/39 53 06 Fax: 089/33 48 61

### Fachübersetzungen RECHT / Wirtschaft

**ENGLISCH / SPANISCH**

Monika Laarmann

Engelbertstrasse 2, 81241 München

Tel.: 089-834 30 17 - Fax: 089-834 30 18

**FRANZÖSISCH / ITALIENISCH**

Tamina Greifeld

Nadistr. 137, 80809 München

Tel.: 089-354 14 85, Fax: 089-351 85 17

Öffentlich best. u. allg. beeedigte Übersetzerinnen (BDÜ)  
sworn translators

## Sonstiges

### Probleme mit PC oder Netzwerk?

**Rufen Sie uns an!**

**Systemkonfiguration, Netzwerk Support, Beratung,  
Training, Troubleshooting für Windows 95 / 98 / NT 4.0  
Windows 2000 Organisation der EDV mit Active Directory  
Datensicherheit,  
Fehlertoleranz**

**MALTAN IT**

Tel. 089 / 159 90 776

Fax 089 / 15 23 99

E-Mail [Vertrieb@maltan-it.de](mailto:Vertrieb@maltan-it.de)

[www.maltan-it.de](http://www.maltan-it.de)

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Achtung Adressenänderung:

Der Großreißwolf im LKW ( wird von 2 - 4 Männern bedient ) kommt vor Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge.

Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papierschnipsel-Ballen zum Altpapier.

Alpenland GmbH, Tel.: 089 - 150 10 93 Mo. - Fr. 9 - 17 Uhr, nach

Abprache auch samstags und abends. Telefax: 089-92 18 50 12

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen. Besorgung von fehlenden Heften und EBD, Abholung und Lieferung möglich

Bitte informieren Sie sich:

**BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1**

80336 München

**Tel.: / FAX 089 / 537 337**

## Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
01.02.2002	<b>Internet- und E-Commerce-Recht</b>	Prof. Dr. Michael Lehmann, Prof. f. Bürgerl. Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Urheberrecht u. gewerbl. Rechtsschutz, Universität und Max-Planck-Institut, München	München Queens Hotel 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 319,- (EUR 290,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein) zzgl. 16% USt. R 52801-02
02.02.2002	<b>Internet in der Vertragspraxis</b>	Markus Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin	München Queens Hotel 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 319,- (EUR 290,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein) zzgl. 16% USt. R 52802-02
15.02. bis 17.02.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 4. Teillehrgang</b>	VorsRiLG Heinz Hansens, PräsiLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2001
23.02.2002	<b>Das erbrechtliche Mandat</b>	Dr. Klaus Bauer, Fachanwalt für Steuerrecht, München	München Hotel Mercure Orbis 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 187,- (EUR 170,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 110,- Mitgl. FORUM Junge RAe/Anwaltverein, jew. b. 2 Jahre nach Zul.) zzgl. 16% USt. R 31302-02
21. -23.02.02	<b>Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Buchführungs-Zusatzkurs</b>	RA Bernd Zahn	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München Jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA Münchner Steuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 280,- (ermäßigt EUR 200,-)

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
25.02 - 09.03.2002	<b>Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Grundkurs</b> (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Bilanzsteuerrecht, Bewertungsrecht, Abgabenordnung)	ORR Dr. Hans-Peter Dellner (Leiter FA Bad Tölz), Ludwig Weinfurter, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Johann Glaser, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Hübner, (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule) Wolfgang Goerdeler, (Professor a.d. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin)	Festsaal Bannopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München Jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA Münchner Steuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 1.000,- (ermäßigt EUR 700,-)
08.03. bis 10.03.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 1. Teillehrgang</b>	FA/RA Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
15.03. bis 17.03.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang</b>	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2001
12.04. bis 14.04.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 2. Teillehrgang</b>	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
19.04.2002	<b>Kapitalanlagerecht in der Beratungspraxis</b>	RA Martin Arendts	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1301/2002
20.04.2002	<b>Das Mandat im öffentlichen Baurecht</b>	RiVGH Ramón Grote	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2001/2002
10.05. bis 12.05.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 3. Teillehrgang</b>	OverwR Michael Conrad, Dr. Frank Maschmann, VorsRiLAG Dieter Moeller	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
07.06. bis 09.06.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 4. Teillehrgang</b>	VorsRiLG Heinz Hansens PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
14.06. und 15.06.2002	<b>Das Mandat im Erbrecht</b>	RiOLG Dr. Ludwig Kroiß	München Haus Alt Lehel jeweils 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-601/2002
21.06. und 22.06.2002	<b>Mietrecht in der anwaltlichen Praxis</b>	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel jeweils 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1401/2002
05.07. bis 07.07.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang</b>	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2002
20.07.2002	<b>Erfolgreiche Taktik im Zivilprozeß</b>	RiOLG Norman Doukoff	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (DM 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2201/2002
26.07. und 27.07.2002	<b>VOB und HOAI in der Beratungspraxis</b>	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-302/2002
20.09. und 21.09.2002	<b>Gebührenmanagement für den Anwalt</b>	VorsRiLG Heinz Hansens	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-901/2002
27.09.2002	<b>Bankrecht in der Beratungspraxis</b>	RA Martin Arendts	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-201/2002
28.09.2002	<b>Erfolgreiche Taktik im Bauprozeß</b>	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-303/2002
11.10.2002	<b>Effizienter Umgang mit der Rechtsschutzversicherung</b>	RA Helmut Plote	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-902/2002
12.10.2002	<b>Das Mandat im Pflichtteilsrecht</b>	VorsRiLG Ralf Bock	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-602/2002

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
18.10.2002	<b>Das Mandat in WEG-Sachen</b>	RA Dr. Kurt Klaußen	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2101/2002
19.10.2002	<b>Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht</b>	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1402/2002
08.11. bis 10.11.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 1. Teillehrgang</b>	FA/RA Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2002
16.11.2002	<b>Unternehmensnachfolge optimal gestalten</b>	FA/RA Berthold von Braunbehrens	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-602/2002
22.11. und 23.11.2002	<b>Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 FAO</b>	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel Fr. 14.00 - 18.00 Uhr Sa. 09.00 - 17.30 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 214,- (Euro 122,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-102/2002
29.11.2002	<b>Erfolgreiche Taktik in der Strafverteidigung</b>	FA/RA Peter C.A. Krauß	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1701/2002
30.11.2002	<b>Die Verteidigung bei Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten</b>	FA/RA Dr. Klaus Leipold	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1702/2002
06.12. bis 08.12.2002	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 2. Teillehrgang</b>	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2002
14.12.2002	<b>Das Mandat im Wettbewerbsrecht</b>	RA Dr. Gero Himmelsbach	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1101/2002

Mitgliedschaft zahlt sich aus!



# Münchener Anwaltverein e.V.

## Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

<http://www.anwaltverein.de>

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

### MITGLIEDSCHAFT ZAHLT SICH AUS

#### Gruppenversicherungen

- Krankenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Altersversorgung
- Haftpflichtversicherung
- Arbeitssicherheit

#### Rahmenabkommen

- AnwaltCard (VISA, EURO CARD)
- Mobilfunk (D 1, D 2), Telego

#### Fortbildungsveranstaltungen

- Mitglieder-Ermäßigung

#### MAV-Mitteilungen kostenlos

#### Anwaltsblatt kostenlos

#### NJW - Abo-Ermäßigung

#### Anwaltsverzeichnis

- Vorzugspreis für Mitglieder

#### Viele Vorteile

- kostenlose Eintragung in das Anwaltsverzeichnis und Aufnahme in die DeutscheAnwaltsAuskunft.
- Eintrag in die Fachgebietsliste des MAV
- Benennung von Kollegen im Ausland nach Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten.

Eine MAV-Mitgliedschaft beinhaltet gleichzeitig die DAV-Mitgliedschaft und ermöglicht eine Aufnahme in eine der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins.

#### Unser Service kann sich sehen lassen!

- Testen der Jurisdatenbank
- Surfen im Internet
- Robenverleih - kostenlos
- Aushang am Schwarzen Brett - Stellenmarkt

Jahresbeitrag 190,00 Euro (einschließlich DAV-Beitrag),  
in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung 80,00 Euro.

**Das ist doch ein Angebot!**

Hier abtrennen

**Beitritt** zum MünchenerAnwaltVerein e.V.

Maxburgstr. 4/C 142, 80333 München - Fax: 0 89 - 29 16 10 46

Datum: \_\_\_\_\_ 2002

Zulassungstag: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift/Kanzleistempel

## Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



Der

neue

Weg,

der

Kosten

senkt.

### RA-MICRO Call-Center München

Wir erweitern Ihre Möglichkeiten mit unserer neuen zentralen Hotline-Rufnummer:

**0700 – 666 555 666**

Kompetente Hilfe -  
Einfach, schnell und zuverlässig.

Unser Erfolg hat drei Buchstaben:

**TUN**

Wir wollen unsere Kunden nicht nur zufrieden stellen, wir wollen sie begeistern.

### RA-MICRO Call-Center München

bei

### RA-MICRO software + service

Gisela Brück  
Lohweg 27  
85375 Neulohm

Telefon: 08165-94060

Fax: 08165-940635

E-Mail: [info@ra-micro-muenchen.de](mailto:info@ra-micro-muenchen.de)

Home-Page: [www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

